

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	<p>Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf</p> <p>1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,</p> <p>2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</p> <p>b) als Gemisch,</p> <p>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05</p>	VO (EU) 2019/1021	
50795	<p>Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	<p>Nachfolgende Quecksilberverbindungen dürfen nicht als Stoff hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden. In Gemischen, Erzeugnissen oder Bestandteilen davon dürfen sie nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Quecksilberkonzentration 0,01 Gewichtsprozent beträgt oder übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Phenylquecksilberacetat (EG-Nr. 200-532-5, CAS-Nr. 62-38-4) - Phenylquecksilberpropionat (EG-Nr. 203-094-3, CAS-Nr. 103-27-5) - Phenylquecksilber-2-ethylhexanoat (EG-Nr. 236-326-7, CAS-Nr. 13302-00-6) - Phenylquecksilberoctanoat (CAS-Nr. 13864-38-5) - Phenylquecksilberneodecanoat (EG-Nr. 247-783-7, CAS-Nr. 26545-49-3) 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 62

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50525	<p>Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.</p>	ProdSG	§ 20 (2)

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	<p>Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das GS-Zeichen besteht aus der Beschriftung und der Umrandung. 2. Die Dicke der Umrandung beträgt ein Drittel des Rasterabstands. 3. Die Wörter „geprüfte Sicherheit“ sind in der Schriftart Arial zu setzen sowie fett und kursiv zu formatieren bei einem Rasterabstand von 0,3 cm in der Schriftgröße 25 pt. 4. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung des GS-Zeichens müssen die Proportionen des oben abgebildeten Rasters eingehalten werden. 5. Das Raster dient ausschließlich zur Festlegung der Proportionen; es ist nicht Bestandteil des GS-Zeichens. 6. Für die Darstellung des GS-Zeichens ist sowohl dunkle Schrift auf hellem Grund als auch helle Schrift auf dunklem Grund zulässig. 7. Mit dem GS-Zeichen ist das Symbol der GS-Stelle zu kombinieren. Das Symbol der GS-Stelle ersetzt das Wort „Id-Zeichen“ in der obigen Darstellung. Es muss einen eindeutigen Rückschluss auf die GS-Stelle zulassen und darf zu keinerlei Verwechslung mit anderen GS-Stellen führen. 8. Das Symbol der GS-Stelle ist in der linken oberen Ecke des GS-Zeichens anzubringen. Es kann über den äußeren Rand des GS-Zeichens hinausreichen, wenn dies aus Platzgründen erforderlich ist und sofern das Gesamtbild des GS-Zeichens nicht verfälscht wird. 9. Es ist zulässig, das Symbol der GS-Stelle links neben dem GS-Zeichen abzubilden. In diesem Fall muss jedoch das Symbol der GS-Stelle das GS-Zeichen berühren, damit die Einheit des Sicherheitszeichens erhalten bleibt. 10. Andere grafische Darstellungen und Beschriftungen dürfen nicht mit dem GS-Zeichen verknüpft werden, wenn dadurch der Charakter und die Aussage des GS-Zeichens beeinträchtigt werden. <p>Mitgeltende Unterlagen: GS-Zeichen_21-11</p>	ProdSG	§ 24 (3)

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: <ul style="list-style-type: none"> - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwendergruppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf. Produktreklamationen sind zu registrieren. Dazu gehört der Reklamationsgrund und die eingeleiteten Maßnahmen. Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind.	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen.	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5047	Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen: 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten). Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.	ProdSG	§ 6 (1)
5048	Zur Sicherstellung der Konformität können harmonisierte Normen, nicht-harmonisierte Normen und technische Spezifikationen herangezogen werden.	ProdSG	§ 4 und § 5
5351	Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.	LFGB	§ 5, in V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen in deutscher Sprache sind allen Produkten beizulegen, wenn zum Schutz von Personen bestimmte Regeln einzuhalten sind. Dabei ist die Verwendung, Ergänzung und Instandhaltung des Produkts zu betrachten.	ProdSG	§ 3 (4)

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Anforderungen an alle Produkte

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	<p>Zur Erstellung von Gebrauchsanweisungen kann die Norm DIN EN IEC/IEEE 82079 herangezogen werden.</p> <p>Empfehlenswert sind Informationen in Bezug auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung 	DIN EN IEC/IEEE 82079	
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat. Das GS-Zeichen kann nur von Herstellern oder Bevollmächtigten mit Sitz in der EU oder der europäischen Freihandelszone beantragt werden.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (2)

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) Nr. 1907/2006 Annex II 21-11 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II 21-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH eingehalten werden müssen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_21-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_21-05	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen <p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23 - anthrachinoide Küpenfarbstoffe und anthrachinoide Pigmente - Farbstoffe, die auf Basis von Chloranil hergestellt wurden - mit Pentachlorphenol (PCP) behandelte textile Fasermaterialien oder Leder. 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50945	<p>Folgende Einwegkunststoffartikel sind mit der aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vorgegebenen Kennzeichnung auf der Verpackung sowie der Umverpackung zu versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden. <p>Auf Getränkebechern aus Einwegkunststoff müssen dahingegen direkt die vorgegebene Kennzeichnung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf dem Produkt platziert sein.</p> <p>Verpflichtet sind Hersteller und Importeure, die die oben genannten Produkte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erstmalig in Verkehr bringen.</p> <p>Als Übergang können die Kennzeichnungen auch als Aufkleber bis zum 03.07.2022 angebracht werden. Ab dem 04.07.2022 sind die Kennzeichnungen als Druck aufzubringen.</p> <p>Die Position, Größe, und grafischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichnungen müssen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 entnommen werden</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DVO (EU) 2020/2151_21-11</p>	EWKKennzV	§ 4 i.V.m. DVO (EU) 2020/2151
50940	<p>Verboten sind bestimmte Einwegkunststoffartikel und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff.</p> <p>Darunter fallen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wattestäbchen, - Besteck, - Teller, - Trinkhalme; - Rührstäbchen - Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen - Lebensmittelbehälter aus Styropor - Getränkebehälter aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie - Getränkebecher aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel. 	EWKVerbotsV	§ 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50947	<p>Die erweiterte Herstellerverantwortung gilt für folgende Einwegkunststoffartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden. <p>Für diese Produkte müssen folgende Kosten spätestens ab dem 31.12.2024 übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungsmaßnahmen - Reinigungsaktionen - Erhebung und Übermittlung der Daten nach der Richtlinie 2008/98/EC. <p>Die o.g. Kosten müssen schon ab dem 05.01.2023 übernommen werden, wenn das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für die betreffenden Einwegkunststoffprodukte vor dem 04.07.2018 eingeführt wurde.</p>	Richtlinie (EU) 2019/904	Art. 8 i.V.m. Teil E
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
723	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf</p>	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, <p>sind verboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50349	<p>Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen:</p> <p>"IX. Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR IX Colorants 2019-06-01_20-05 BfR IX Farbmittel 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR IX

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Metallische Oberflächen

Betrifft metallische Oberflächen von Haushaltsgeräten, Möbeln, sanitären Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren und Tiefgefrieren und weitere.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100669	Verzicht auf bleihaltige Lagermetalle und cadmiumhaltige Farben und Schrauben.	QS	
675	Bei Haushaltsgeräten, Möbel, sanitäre Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren, Tiefgefrieren und weiteren dürfen metallische Oberflächen nicht mit Cadmium behandelt worden sein.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
103075	Für Edelstahl und Stahlprodukte mit Herkunft aus Indien sollte ein Nachweis über die Freiheit von radioaktiver Kontamination (Kobalt 60) vorgelegt werden. Einzuhaltender Grenzwert 500 Mikrobecquerel je Gramm. Analysemethoden: Nuklidspezifische Messung auf Co-60 (Gamma-Spektroskopie)	ProdSG	
103071	Bei Verwendung von Chrom III ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung des Produktes einwandfrei ist, keine Korrosion stattfindet, so dass sich kein Chrom VI bildet.	QS	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50772	Für alle Bedarfsgegenstände aus Metall (Schmuck, Schreibgeräte, Mobiltelefone) die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, sind die entsprechenden Stoffbeschränkungen des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu beachten. https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html oder https://www.echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50939	Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometern sind ab 2022 in Deutschland ohne weitere Abverkaufsmöglichkeiten verboten. Nicht von dem Verbot betroffen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.	VerpackG	§ 5
50925	Verpackungsmaterial aus Holz darf nur in die EU eingeführt werden, wenn es einer Behandlung gemäß des Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel ISPM15) unterzogen wurde und mit einer entsprechenden Markierung versehen wurde. Die Ausnahmen nach ISOM15 sind zu beachten.	VO (EU) 2016/2031	Art. 43 Abs. 1
50956	Ab dem 01.01.2022 müssen Vertrieber und Hersteller von systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ihrer Nachweisführungspflicht nachkommen, dass sie die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen erfüllt haben. Außerdem müssen für Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Selbstkontrollemechanismen eingeführt werden, um die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen vorhalten zu können.	VerpackG	§ 15
50950	Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die hauptsächlich aus PET bestehen, sollen ab 2025 im Durchschnitt zu mindestens 25 % aus Rezyklaten hergestellt werden. Ab 2030 gilt ein Mindestwert im Durchschnitt von 30 % Rezyklaten für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen. Nicht betroffen sind: a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff; b) Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden.	VerpackG	§ 30 a VerpackG

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50957	<p>Ab dem 01.01.2022 müssen Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich bepfandet werden, wenn sie mit folgenden Inhalten gefüllt sind:</p> <p>a. Sekt, Sektmischgetränken mit Sektanteil von mind. 50 % und schäumenden Getränken aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein b. Wein und Weinmischgetränken mit einem Weinanteil von mind. 50 % und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein c. weinähnlichen Getränken und Mischgetränken, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mind. 50 % d. Alkoholerzeugnissen, die der Alkoholsteuer unterliegen (Getränke mit Alkopopsteuer mit Pfandpflicht!) e. sonstigen alkoholhaltigen Mischgetränken mit einem Alkoholgehalt von mind. 15 % f. Fruchtsäften und Gemüsesäften g. Fruchtnektaren ohne Kohlensäure und Gemüsenektaren ohne Kohlensäure</p> <p>Zudem gilt die Regelung für alle Getränkedosen.</p> <p>Ein Abverkauf ist ohne Pfand bis zum 01.07.2022 erlaubt. Danach dürfen keine pfandpflichtigen Getränkebehälter mehr ohne Pfand an den Endverbraucher abgegeben werden.</p> <p>Ab 01.01.2024 wird die Pfandpflicht nochmals erweitert auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit</p> <p>a. Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 % b. sonstige trinkbare Milcherzeugnisse</p>	VerpackG	§ 31, 38 Abs. 7
50951	<p>Ab dem 1. Januar 2023 muss zusätzlich für den Endkunden eine Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern zur Verfügung gestellt werden, wenn, die Einweglösung jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt wird. Der Endverbraucher muss über die Möglichkeit informiert werden.</p>	VerpackG	§ 33 VerpackG

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50952	<p>Ab dem 03.07.2024 müssen Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, so gestaltet sein, dass die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer fest mit dem Behälter verbunden sind.</p> <p>Nicht davon umfasst werden</p> <p>a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;</p> <p>b) Getränkebehälter aus Metall, bei denen nur die Dichtungen am Deckel oder Verschluss aus Kunststoff bestehen;</p> <p>c) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt sind und dafür verwendet werden.</p>	EWKKennzV	§ 3 EWKKennzV
50959	Für 2025 müssen mindestens 25% Rezyklate in Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus überwiegend PET verwendet werden. Der Rezyklateinsatz muss ab 2030 bei 30% für jegliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen liegen.	VerpackG	§ 30a
50958	Letztvertreiber, bei denen die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einwegkunststoffgetränkebecher vor Ort mit Ware befüllt werden, müssen ab dem 01.01.2023 hierfür zusätzlich zu der Einwegverpackung eine Mehrwegalternative zur Verfügung stellen. Erleichterungen gelten für kleine Unternehmen mit nicht mehr als fünf Beschäftigten sowie für Verkaufsautomaten. Hier können von dem Endverbraucher selbstmitgebrachte Behälter benutzt werden, wenn hierzu Informationstafeln den Endverbraucher am Abgabeort darauf hinweisen.	VerpackG	§§ 33, 34

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50491	Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.	PfIBeschauV 1989	§13p und 13q
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5321	Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen: https://www.verpackungsregister.org https://lucid.verpackungsregister.org	VerpackG	§ 9
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackG	§ 7
3051	Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !" "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"	QS	Unternehmensintern
2655	Verpackungen dürfen den definierte Konzentrationswert von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackG	§ 5

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Anforderungen an Maschinen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50179	Geräuschemissionen für im Freien verwendete Geräte und Maschinen sind geregelt und müssen eingehalten werden. Mitgeltende Unterlagen: 32. BImSchV_20-11 DI 2000-14-EG Outdoor_16-05 RL 2000-14-EG Outdoor_16-05	32. BImSchV	i.V.m. RL 2000/14/EG
50825	Für nachfolgende neue Produkte sind die Anforderungen der Maschinenverordnung, bzw. der Maschinenrichtlinie einzuhalten: 1. Maschinen, 2. auswechselbare Ausrüstungen, 3. Sicherheitsbauteile, 4. Lastaufnahmemittel, 5. Ketten, Seile und Gurte, 6. abnehmbare Gelenkwellen und 7. unvollständige Maschinen. Ausnahmen vom Geltungsbereich der Maschinenverordnung sind zu beachten, wie z.B: Elektrische und elektronische Erzeugnisse folgender Arten, soweit sie unter die Niederspannungsverordnung (1.ProdSV) fallen: a) für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte, b) Audio- und Videogeräte, c) informationstechnische Geräte, d) gewöhnliche Büromaschinen, e) Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte und f) Elektromotoren Mitgeltende Unterlagen: Dir 2006/42/EG_20-05 RL 2006/42/EG_20-05	9. ProdSV	§ 1
882	Elektroartikel müssen zusätzlich zum CE-Symbol folgende Information am Produkt bzw. in der Betriebsanleitung vermitteln, wenn sie der Maschinenrichtlinie unterliegen: a) EG-Konformitätserklärung muss jeder Maschine beigefügt sein. b) Sie muss in der Sprache des Verwenders abgefasst und nicht handschriftlich unterschrieben sein. c) Die CE-Kennzeichnung muss auf der Maschine angebracht sein.	9. ProdSV	§ 3 (1) 1.2. (3)

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Anforderungen an Maschinen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
876	<p>Für Maschinen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreissägen, Sägemaschinen, Bandsägen - Abrichthobel, Hobelmaschinen und - Handkettensägen - Gartengeräte <p>muss der Lieferant zusätzlich zur CE-Kennzeichnung eine Baumusterprüfung von einer notifizierten Stelle durchführen lassen. Bei Eigenimporten aus nicht EU-Staaten muss der Importeur die Baumusterprüfung in Auftrag geben.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2006/42/EG_20-05 RL 2006/42/EG_20-05</p>	9. ProdSV	§ 3 iVm. Art. 8 (2 b+c) Maschinen-RL
80147	<p>Für handgehaltene, nicht elektrisch betriebene Maschinen sind nachfolgende Normen einzuhalten:</p> <p>DIN EN ISO 11148-1: Maschinen für gewindelose mechanische Befestigungen DIN EN ISO 11148-2: Maschinen zum Abschneiden und Quetschen DIN EN ISO 11148-3: Bohrmaschinen und Gewindeschneider DIN EN ISO 11148-4: Nicht drehende, schlagende Maschinen DIN EN ISO 11148-5: Schlagbohrmaschinen DIN EN ISO 11148-6: Maschinen für Schraubverbindungen DIN EN ISO 11148-8: Schleifmaschinen für Schleifblätter und Polierer DIN EN ISO 11148-9: Schleifmaschinen für Schleifstifte DIN EN ISO 11148-10: Maschinen zum Pressen DIN EN ISO 11148-11: Nibbler und Scheren</p>	DIN EN ISO 11148 Normenreihe 1-12	
5079	<p>Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Maschinenverordnung sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden.</p> <p>Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden.</p> <p>Die Normen finden sich unter: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery_en</p>	Normenverz. 9. ProdSV	Abschnitt 2
50225	<p>Details zur Maschinenrichtlinie finden sich hier.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Maschinenrichtlinie Juni 2010_12-11 Leitfaden Maschinenrichtlinie_englisch_10-11</p>	QS	
80194	<p>Für handgehaltene, nicht elektrisch betriebene kleine Kreis-, oszillierende und Stichsägemaschinen, sind die Anforderungen der DIN EN ISO 11148-12 einzuhalten.</p>	DIN EN ISO 11148-12	
80193	<p>Für handgehaltene, nicht elektrisch betriebene Eintreibgeräte-Maschinen (z.B. Tacker), sind die Anforderungen der DIN EN ISO 11148-13 einzuhalten.</p>	DIN EN ISO 11148-13	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Batterien/Akkumulatoren

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
656	Hersteller und Importeure von Batterien müssen gesammelte Batterien unentgeltlich zurücknehmen und verwerten bzw. nicht verwertbare Batterien der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflichten auch Dritter bedienen (Einzahlung in Pool).	BattG	§ 5
50044	Batterien mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung (höchstens 2 g Lithium; mit Lithiumionen höchstens eine Nennenergie in Wattstunden von 100 Wh) müssen auf dem Gehäuse mit der Nennenergie in Wh gekennzeichnet werden. Der Hersteller/Lieferant hat ein Sicherheitsdatenblatt bzw. ein technisches Datenblatt zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss aus der Unterlage hervorgehen, dass die Prüfungen nach UN-Handbuch (III/38.3) bestanden wurden.	ADR	
3044	Es ist verboten, Batterien (auch in Geräten) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0.0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten. Das gilt ebenso für Knopfzellen.	BattG	§ 3
50112	Es ist verboten, Gerätebatterien in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten. Dieses Verbot gilt nicht für Nickel-Cadmium-Batterien, die in folgenden Geräten/Systemen eingesetzt werden: Not- und Alarmsysteme, Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung (Medizinprodukte)	BattG	§ 3 Abs. 2
658	Alle Batterien müssen mit einer Kennzeichnung gemäß Anlage (durchgestrichene Mülltonne) versehen sein. Schadstoffhaltige Batterien (wenn Ausnahmen bestehen) müssen zusätzlich mit den chemischen Symbolen ("Cd", "Hg" oder "Pb") versehen sein, wenn die Anteile der Schwermetalle folgende Werte übersteigen: 0,0005 Masseprozent Quecksilber, 0,002 Masseprozent Cadmium, 0,004 Masseprozent Blei. Mitgeltende Unterlagen: Anlage BattG_21-05	BattG	§ 17

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Batterien/Akkumulatoren

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50269	<p>Wiederaufladbare Geräte-Batterien und Akkumulatoren (auch Fahrzeugbatterien) müssen mit einer Kapazitätskennzeichnung gekennzeichnet werden.</p> <p>Dies gilt nicht für solche Gerätebatterien und -akkumulatoren, die in einem Gerät fest eingebaut sind und nicht entnommen werden sollen.</p> <p>Die Kapazität muss in Milli-Amperestunden oder Amperestunden, unter Verwendung von Abkürzungen ausgedrückt werden: "mAh" bzw. "Ah". Die Größe der Kennzeichnung ist vorgeschrieben.</p> <p>Zur Messung der Kapazität und deren Nachweis sind die entsprechenden Normen, die in den Anlagen der VO dargestellt werden, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kennzeichnung ist ab 1. Juni 2012 für erstmals in den Verkehr gebrachter Batterien und Akkumulatoren Pflicht. Batterien und Akkumulatoren, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht werden, müssen nicht gekennzeichnet sein und können unbegrenzt abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 1103/2010 de_10-11 VO (EU) 1103/2010 en_10-11</p>	VO (EU) Nr. 1103/2010	
50928	<p>Die Quecksilberverbote und Quecksilbergrenzwerte der VO (EU) 2017/852 sind zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2017/852_20-11 VO (EU) 2017/852_20-11</p>	VO (EU) 2017/852	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
605	Für Elektrohaushaltsgeräte muss die mechanische Festigkeit des Kunststoffgehäuses den Vorgaben der DIN EN 60335-1 entsprechen.	DIN EN 60335-1	DIN EN 60335-1 i.V.m. § 3 GSG
150449	Ab dem 1.1.2022: Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer informieren über 1. den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und 2. deren oder dessen sichere Entnahme. Dies gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung notwendig und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich ist.	ElektroG	§ 4 Abs. 3, 4
672	Hartlote dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Cadmiumgehalt (Cd-Metall) 0,01 Gew.- % oder mehr beträgt. (Hartlöten bedeutet eine Verbindungstechnik, bei der mit Legierungen bei Temperaturen über 450 °C gearbeitet wird.) Das Verbot gilt nicht für Hartlote, die aus Sicherheitsgründen verwendet werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
917	<p>Neue elektrische Betriebsmittel mit einer Nennleistung von 50 bis 1.000 V Wechselstrom und 75 bis 1.500 V Gleichstrom dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit den in Anhang I der Richtlinie 2014/35/EU genannten Sicherheitszielen übereinstimmen, entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und bei ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Güter nicht gefährden. <p>Hersteller dürfen elektrische Betriebsmittel nur in den Verkehr bringen, wenn die technischen Unterlagen der Richtlinie 2014/35/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2014/35/EU durchgeführt wurde. Es ist eine EU Konformitätserklärung auszustellen und die CE-Kennzeichnung anzubringen. (Leitfaden über die Risikoanalyse und -bewertung - siehe Cenelec Guide 32)</p> <p>Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten.</p> <p>Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine elektrischen Betriebsmittel beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben wird.</p> <p>Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.</p> <p>Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind.</p> <p>Alle Kennzeichnungen, die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein.</p> <p>Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets die Konformität sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines elektrischen Betriebsmittels sowie Änderungen der Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die in der EU-Konformitätserklärung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Wenn es der Hersteller angesichts der Risiken, die mit einem von ihm auf dem Markt bereitgestellten elektrischen Betriebsmittel verbunden sind, als angemessen betrachtet, nimmt er zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Endnutzer Stichproben, prüft diese und untersucht Beschwerden hinsichtlich nichtkonformer elektrischer Betriebsmittel. Erforderlichenfalls führt er ein Verzeichnis der Beschwerden sowie der Rückrufe von elektrischen Betriebsmitteln. Der Hersteller hält die Händler über die Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden.</p> <p>Hat der Hersteller Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes elektrisches Betriebsmittel nicht den Anforderungen entspricht, ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen, oder er nimmt das elektrische Betriebsmittel zurück oder ruft es zurück. Sind mit dem elektrischen Betriebsmittel Risiken verbunden, so informiert der Hersteller unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt hat, insbesondere über die Risiken, die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.</p> <p>Der Hersteller ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des elektrischen Betriebsmittels mit den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Hersteller arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken zusammen, die mit den elektrischen Betriebsmitteln verbunden sind, die er in den Verkehr gebracht hat.</p> <p>Der Hersteller nennt den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen die Wirtschaftsakteure,</p> <ol style="list-style-type: none"> von denen er ein elektrisches Betriebsmittel bezogen hat und an die er ein elektrisches Betriebsmittel abgegeben hat. <p>Diese Informationen sind für die Dauer von zehn Jahren nach dem Bezug des elektrischen Betriebsmittels sowie nach der Abgabe des elektrischen Betriebsmittels vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Ab dem 20. April 2016 sind die obenstehenden Anforderungen an elektrische Betriebsmittel der Richtlinie 2014/35/EU einzuhalten. Elektrogeräte die vor diesem Datum importiert wurden können abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DIR. 2014-35-EU_15-11 Draft Guidance LVD_16-05 Risk Assessment and Risk Reduction CENELECGuide32 RL 2014-35-EU_15-11</p>	1. ProdSV	§ 1, 3, 7, 8, 14, 21

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3070	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch !dauernd! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 30 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 40 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 50 K	DIN EN 60335-1	
3071	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch nur !kurz! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 35 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 45 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 60 K	DIN EN 60335-1	
5078	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Niederspannungsrichtlinie sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Die Normen finden sich unter: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/low-voltage_en	Normenverz. 1. ProdSV	Abschnitt 1
5110	Jeder Hersteller (Importeur) oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.	ElektroG	§ 6 Abs.3
5111	Jeder Hersteller (Importeur) bzw. Bevollmächtigte ist verpflichtet, die bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgegebenen Altgeräte abzuholen und zu verwerten. Hierfür kann er sich Dritter bedienen.n.	ElektroG	§ 16 Abs. 1, § 43

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5113	<p>Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte (Wechselstrom von höchstens 1000 V, Gleichstrom von höchstens 1500 V) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent:</p> <p>a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP),</p> <p>je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.</p> <p>Die Stoffverbote f) – h) gelten nicht für Spielzeug, dass bereits lt. Anhang XVII den Beschränkungen unterliegt.</p> <p>Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2011/65/EU_20-11 RL 2011/65/EU_20-11</p>	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15
5137	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch haben die Anforderungen der Norm DIN VDE 0620-1 zu erfüllen.	DIN VDE 0620-1	
5181	Alle elektrischen Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-1 hinsichtlich Gerätesicherheit zu erfüllen.	DIN EN 60335-1	
5337	Elektrogeräte müssen nach dem allgemeinen Stand der Technik gefertigt werden und dürfen andere Geräte nicht elektromagnetisch stören bzw. gegen elektromagnetische Störungen unempfindlich sein.	EMVG	§ 4

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5339	<p>Geräte oder Betriebsmittel, die für Endnutzer bestimmt sind und elektromagnetische Störungen verursachen können oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die in Anhang I der Richtlinie 2014/30/EU aufgeführten wesentlichen Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Geräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden.</p> <p>Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Gerät den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.</p> <p>Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Geräts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Geräts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, dass Geräte, die sie in Verkehr gebracht haben, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen angegeben werden.</p> <p>Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, unter der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Betriebsanleitung und die Information zur Nutzung des Geräts beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.</p> <p>Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die Korrekturmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung dieses Geräts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Gerät Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Gerät auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichteinhaltung und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.</p> <p>Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Geräts mit dieser Richtlinie erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Geräten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.</p> <p>Der Hersteller nennt den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen die Wirtschaftsakteure, 1. von denen er ein Gerät bezogen hat und 2. an die er ein Gerät abgegeben hat. Diese Informationen sind für die Dauer von zehn Jahren nach dem Bezug des elektrischen Betriebsmittels sowie nach der Abgabe des elektrischen Betriebsmittels vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Seit dem 20. April 2016 sind die obenstehenden Anforderungen an elektrische Betriebsmittel der Richtlinie 2014/30/EU einzuhalten. Geräte oder Betriebsmittel die vor diesem Datum importiert wurden können abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014/30/EU_20-05 RL 2014/30/EU_20-05</p>	RL 2014/30/EU	Art. 6,7,12

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5340	Alle Elektrogeräte müssen mit der CE-Kennzeichnung dauerhaft versehen werden.	EMVG	§ 18
5341	Jedes Elektrogerät muss mit der Typenkennzeichnung, der Baureihe, der Seriennummer oder mit anderen Angaben gekennzeichnet sein, die die Zuordnung des Gerätes zu einer EG-Konformitätserklärung und zur Charge ermöglichen.	EMVG	§ 9
5342	Jedes Elektrogerät muss mit dem Namen und der Anschrift des Herstellers gekennzeichnet sein. Ist der Hersteller aus einem Drittstaat, muss der Name und die Anschrift des Importeurs gekennzeichnet werden.	EMVG	§ 9

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50024	<p>Für Haushaltsgeräte (z.B.: weiße Ware, Küchenmaschinen, Geräte zur Körperpflege), Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Spielwaren, Freizeit- und Sportgeräte gelten verbindliche Stromverbrauchsgrenzwerte.</p> <p>Ab 7. Jan. 2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stromverbrauch im Aus-Zustand: max. 1,00 Watt - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Reaktivierungsfunktion max. 1,00 Watt; Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit einer Statusanzeige und /oder Information max. 2,00 Watt, - Verfügbarkeit der Bereitschafts- oder Ruhefunktion: Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder anderen Zustand versetzt werden können, ohne das die geltenden Verbrauchsgrenzwerte überschritten werden. <p>Ab 7. Jan. 2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stromverbrauch im Aus-Zustand: max. 0,50 Watt - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Reaktivierungsfunktion max. 0,50 Watt; Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit einer Statusanzeige und /oder Information max. 1,00 Watt, - Verfügbarkeit der Bereitschafts- oder Ruhefunktion: Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder anderen Zustand versetzt werden können, ohne das die geltenden Verbrauchsgrenzwerte überschritten werden, - Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen sich automatisch und in kürzester Zeit (entsprechend der vorgesehenen Verwendung) in einer der folgenden Zustände versetzen: <ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft - Aus-Zustand - in einen anderen Zustand, mit dem die Verbrauchswerte nicht überschritten werden, - Die Verbrauchsminderfunktion muss bei Auslieferung aktiviert sein. <p>Ab 1. Jan 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit zur Deaktivierung der drahtlosen Netzwerkverbindungen - Verbrauchsminderfunktion bei vernetzten Geräten - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: HiNA-Geräte max. 12,00 Watt; Andere vernetzte Geräte max 6,00 W <p>Dies gilt nicht für: i) Drucker mit einem Netzteil, dessen Nennleistung über 750 W beträgt; ii) Großformatdrucker; iii) Telepräsenz-Systeme; iv) Desktop-Thin-Clients; v) Workstations; vi) mobile Workstations; vii) Small-Scale-Server; viii) Computerserver.</p> <p>Ab 1. Januar 2015 (gilt nur für Kaffeemaschinen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Filter-Haushaltskaffeemaschinen, bei denen der Kaffee in einem isolierten Behälter aufbewahrt wird, gilt eine Wartezeit von höchstens fünf Minuten nach Abschluss des letzten Brühzyklus bzw. von 30 Minuten nach Abschluss eines Entkalkungs- oder Selbstreinigungsvorgangs; - für Filter-Haushaltskaffeemaschinen, bei denen der Kaffee in einem nicht isolierten Behälter aufbewahrt wird, gilt eine Wartezeit von höchstens 40 Minuten nach Abschluss des letzten Brühzyklus bzw. von 30 Minuten nach Abschluss eines Entkalkungs- oder Selbstreinigungsvorgangs; - für Haushaltskaffeemaschinen mit Ausnahme von Filterkaffeemaschinen gilt eine Wartezeit von höchstens 30 Minuten nach Abschluss des letzten Brühzyklus, von höchstens 30 Minuten nach Aktivierung des Heizelements, von höchstens 60 Minuten nach Aktivierung der Tassenvorwärmfunktion und von höchstens 30 Minuten nach Abschluss eines Entkalkungs- oder Selbstreinigungsvorgangs, außer wenn ein Alarm ausgelöst wurde, der ein Eingreifen des Nutzers erfordert, um Schäden oder einen Unfall zu verhindern. <p>Ab 1. Januar 2017:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei vernetzten Geräten, die einen oder mehrere Bereitschaftsmodi aufweisen, müssen die Anforderungen an diesen Bereitschaftsmodus/diese Bereitschaftsmodi erfüllt sein, wenn alle drahtgebundenen Netzwerk-Ports vom Netzwerk getrennt und alle drahtlosen Netzwerk-Ports deaktiviert sind. - Vernetzte Geräte (außer HiNA-Geräte) müssen sich automatisch und in kürzester Zeit (entsprechend der vorgesehenen Verwendung) in einer der folgenden Zustände versetzen: <ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft - Aus-Zustand - in einen anderen Zustand, mit dem die Verbrauchswerte nicht überschritten werden, - Die Verbrauchsminderfunktion muss bei Auslieferung aktiviert sein. - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: HiNA-Geräte max. 8,00 Watt; Andere vernetzte Geräte max 3,00 W <p>Dies gilt nicht für: i) Großformatdrucker; ii) Desktop-Thin-Clients; iii) Workstations; iv) mobile Workstations; v) Small-Scale-Server; vi) Computerserver.</p> <p>Ab 1. Januar 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Andere vernetzte Geräte (außer HiNA-Geräte) max 2,00 W <p>Zusätzlich sind ab 1. Januar 2015:</p> <p>für vernetzte Geräte folgende Informationen auf den frei zugänglichen Websites der Hersteller anzugeben: a) für jeden Bereitschafts- und/oder Aus-Zustand sowie für den Zustand des vernetzten Bereitschaftsbetriebs, in den das Gerät mithilfe der Verbrauchsminderfunktion oder einer ähnlichen Funktion versetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsaufnahme in Watt, auf eine Dezimalstelle gerundet, - die Zeitdauer, nach der das Gerät mithilfe der Verbrauchsminderfunktion oder einer ähnlichen Funktion automatisch in den Bereitschafts- und/oder Aus-Zustand und/oder einen Zustand des vernetzten Bereitschaftsbetriebs versetzt wird; b) die Leistungsaufnahme des Produkts im vernetzten Bereitschaftsbetrieb, wenn alle drahtgebundenen Netzwerk-Ports mit dem Netzwerk verbunden und alle drahtlosen Netzwerk-Ports aktiviert sind; <p>c) Hinweise zur Aktivierung und Deaktivierung drahtloser Netzwerk-Ports.</p> <p>Die Leistungsaufnahme des Produkts im vernetzten Bereitschaftsbetrieb sind auch im Nutzerhandbuch anzugeben.</p> <p>Diese Verordnung gilt nicht für Geräte, die mit einem externen Niederspannungsnetzteil in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CE (EG) No. 1275/2008 ecodesign electrical and electronic household equipment Annex I-II_13-11.pdf VO (EG) Nr. 1275/2008 Ökodesign elektrische und elektronische Haushalts-Bürogeräte Anhang I-II_13-11</p>	VO (EG) Nr. 1275/2008	Artikel 3, 8 i.V.m. Anhang I, II

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50025	<p>Für Haushaltsgeräte (z.B.: weiße Ware, Küchenmaschinen, Geräte zur Körperpflege), Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Spielwaren, Freizeit- und Sportgeräte sind für die Konformitätserklärung technische Unterlagen zu Stromverbrauch und zu umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen bereitzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CE (EG) No. 1275/2008 ecodesign electrical and electronic household equipment Annex I_13-11.pdf VO (EG) Nr.1275-2008 Ökodesign Haushalts- Bürogeräte Anhang II_13-11.pdf</p>	VO (EG) Nr. 1275/2008	Artikel 4 i.V.mit Anhang II
50192	Elektrohaushaltsgeräte sind analog der Normenreihe DIN EN 60335- ff auf ihre Sicherheit zu überprüfen, insbesondere auch auf die möglichen Fehlanwendungen und die Kennzeichnung.	Normenreihe DIN EN 60335- ff	
818	<p>Hersteller und Importeure, die kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte vertreiben, haben Etiketten und Datenblätter unentgeltlich in deutscher Sprache dem Handel zur Verfügung zu stellen. Kennzeichnungspflichtig in Bezug auf den Energieverbrauch sind folgende Haushaltsgeräte, sofern sie nicht auch mit Batterien betrieben werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte - Elektrische Haushaltswaschmaschinen, außer Geräten ohne Schleudervorrichtung und außer Geräten mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern - Elektrische Haushaltswäschetrockner - Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten - Elektrische Haushaltsgeschirrspüler - Elektrobacköfen und Dunstabzugshauben - Haushaltslampen und Leuchten - Raumklimageräte - Ventilatoren - Fernsehgeräte - Staubsauger - Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher - Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte - Computer <p>Etiketten und Datenblätter müssen den Vorschriften der einschlägigen EU-Durchführungsmaßnahmen entsprechen.</p>	EnVKV	§ 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
824	<p>Für kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte muss vom Lieferant eine technische Dokumentation auf Grundlage der entsprechenden EU Durchführungsverordnungen erstellt werden, anhand derer die Richtigkeit der auf dem Etikett und im Datenblatt gemachten Angaben überprüft werden kann.</p> <p>Diese ist bis zu einer Dauer von 5 Jahren nach Produktionsende bereitzuhalten.</p> <p>Weiterhin stellt der Lieferant die technische Dokumentation den zuständigen Behörden auf Verlangen nach Eingang eines Antrags innerhalb von zehn Arbeitstagen in elektronischer Form zur Verfügung.</p> <p>Lieferant ist der Hersteller innerhalb der EU oder derjenige, der das Gerät vermarktet.</p>	EnVKV	§ 6
825	<p>Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten, die beim Endverbraucher zu einer Verwechslung mit dem vorgeschriebenen Etikett führen können, dürfen nicht verwendet werden.</p>	EnVKV	§ 7

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50639	<p>Kabel mit einer Nennspannung von weniger als 250 V das als Verbindungs- oder Verlängerungskabel zum Anschluss eines Elektro- oder Elektronikgeräts an eine Steckdose oder zur Verbindung von zwei oder mehr Elektro- oder Elektronikgeräten dient, darf nicht mehr als 0,1Gewichtsprozent:</p> <p>a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP),</p> <p>je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.</p> <p>Die Stoffverbote a) – e) gelten nicht für Kabel von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). <p>Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Kabel von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. <p>Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DIR 2002-95-EC RoHs_13-04 RL 2002-95-EG RoHs_13-04</p>	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50640	<p>Ersatzteile für Elektro- oder Elektronikgeräte dürfen nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent</p> <p>a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP),</p> <p>je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.</p> <p>Die Stoffverbote a) -e) gelten nicht für Ersatzteile von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). <p>Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Ersatzteile von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. <p>Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, ausgebaut und in Geräten verwendet werden, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 in Verkehr gebracht werden. Bei diesen Teilen muss den Verbrauchern kenntlich gemacht werden, dass diese Teile wiederverwertet wurden.</p> <p>Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DIR 2002-95-EC RoHS_13-04 RL 2002-95-EG RoHS_13-04</p>	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50641	<p>Der Hersteller muss für Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Nennspannung von höchstens 1000 V Wechselstrom und von höchstens 1500 V Gleichstrom folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:</p> <p>a) Technische Unterlagen, b) durch geeignete Verfahren die Einhaltung der Konformität nachweisen, c) interne Fertigungskontrollen nachweisen, d) eine regelmäßig aktualisierte Konformitätserklärung mit folgenden Angaben erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Kennnummer des Elektro- oder Elektronikgeräts; 2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb); 4. Bezeichnung des Elektro-/ Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, ggf. mit Foto; 5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die Vorschriften der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung); 6. Ggf. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der techn. Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird; 7. Zusätzliche Angaben; 8. Unterschrift, Ort und Datum der Ausstellung. <p>Die Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks einer Elektro- oder Elektronikgeräteserie aufzubewahren.</p> <p>Oben genannte Anforderungen gelten auch für Importeure und Händler bei Eigenmarken und bei Veränderungen des bereits in den Verkehr gebrachten Elektro- oder Elektronikgerätes, wenn die Anforderungen der Verordnung beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und ggf. den Behörden zur Verfügung zu stellen.</p>	ElektroStoffV	§ 4, § 9, § 11

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

**Gasverbrauchseinrichtung (Gasherd, -grill, -kocher, -
heizung, -lampe, -boiler, -kühlgeräte)**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5177	<p>Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Gasverbrauchseinrichtungsverordnung sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der ProdSV erfüllt werden.</p> <p>Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden.</p> <p>https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/appliances-burning-gaseous-fuels_en</p>	Normenverzeichnis VO (EU) 2016/426	
788	<p>Hersteller von Gasgeräten und deren Ausrüstung gewährleisten, dass die wesentlichen Anforderungen aus Anhang I erfüllt werden und führen das Konformitätsbewertungsverfahren (EU-Baumusterprüfung und anschließende interne Kontrolle) durch. Sie erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang III und die Konformitätserklärung (Anhang V, auf deutsch) und bewahren sie 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen auf.</p> <p>Importeure gewährleisten, dass der Hersteller seinen Pflichten nachgekommen ist.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/426_20-05 VO (EU) 2016/426_20-05</p>	VO (EU) 2016/426	Artikel 7, Anhang I, Anhang III, Anhang V i.V.m § 7 GasgeräteDG

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

**Gasverbrauchseinrichtung (Gasherd, -grill, -kocher, -
heizung, -lampe, -boiler, -kühlgeräte)**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
890	<p>Gasgeräte und deren Ausrüstung sind zu Kennzeichen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CE-Zeichen - Typen-, Chargen-, oder Seriennummer bzw. Gerätetyp - Name, Handelsname oder Marke des Herstellers - Postanschrift des Herstellers - gegebenenfalls die Art der verwendeten Stromversorgung - die Gerätekategorie <p>Nennanschlussdruck für das Gerät</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben, die für die ordnungsgemäße und sichere Installation benötigt werden <p>Die Kennzeichnung befindet sich direkt auf dem Produkt bzw. seiner Datenplakette, oder falls das nicht möglich ist, auf der Verpackung oder der Gebrauchsanweisung</p> <p>Gasgeräten oder ihrer Ausrüstung müssen eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen sowie die Konformitätserklärung beiliegen. Diese müssen auf Deutsch verfasst werden.</p> <p>Für die Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformationen ist der Hersteller bzw. Importeur zuständig.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/426_20-05 VO (EU) 2016/426_20-05</p>	VO (EU) 2016/426	Artikel 7, Anhang IV, Anhang I Nr. 1.5 i.V.m § 7 GasgeräteDG

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Ortsveränderliche Elektrogeräte

Artikel Nr.:

z.B. Brotröster, Waffeleisen, Bratgeräte, Brotgeräte, Grills, Kochplatten, Kochgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3046	<p>Für ortsveränderliche Elektrogeräte, wie z. B.: Brotröster, Waffeleisen, Brotgeräte, Bratgeräte, Grills, Kochplatten, Kochgeräte, Speise-Entfeuchter sind in der Norm DIN EN 60335-2-9 neue Sicherheitsrichtlinien festgelegt. Besonders wichtig sind die Sicherheitsvorschriften hinsichtlich hoher Temperaturen von berührbaren Oberflächen der Geräte. Diese sind: Temperaturerhöhung für Strahlungsgrillgeräte, Drehgrillgeräte, Raclette-Grills, Kochplatten, Kochgeräte dürfen 75 K nicht übersteigen. Bei Brotröstern liegt der Wert bei 90 K.</p> <p>Achtung: Zusätzliche zur genannten Norm muss der CENELEC Guide 29 (Berührung von heißen Oberflächen) berücksichtigt werden.</p> <p>Weiterhin sind Gebrauchsanweisungen um Informationen zu ergänzen, wenn deren berührbaren Metalloberflächen, außer Gebrauchsoberflächen, während der Prüfung eine Temperaturerhöhung über 90 K haben.</p> <p>Prinzipiell müssen die Gebrauchsanweisungen folgenden Text darstellen: Während des Betriebes kann die Temperatur der berührbaren Oberfläche sehr hoch sein. Für spezielle Geräte sind entsprechende Erklärungen notwendig.</p> <p>Brotröster: Brot kann brennen. Deshalb Brotröster nie in die Nähe oder unterhalb von Gardinen und anderen brennbaren Materialien verwenden. Sie müssen beaufsichtigt werden.</p> <p>Barbecue-Geräte: Achtung: Holzkohle oder ähnliche Brennstoffe dürfen für dieses Gerät nicht verwendet werden. Barbecue-Geräte, die zur Verwendung mit Wasser bestimmt sind, muss die maximale Wassermenge, die in das Gerät gegossen werden darf, angeben.</p> <p>Kochplatten aus Glas-Keramik oder ähnliche Materialien: Achtung! Ist die Oberfläche gerissen, ist das Gerät abzuschalten, um einen möglichen elektrischen Schlag zu vermeiden.</p> <p>Induktionskochplatten: Gegenstände aus Metall, wie z.B. Messer, Gabeln, Löffel und Deckel, sollten nicht auf die Kochebene abgelegt werden, da sie heiß werden können.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CENELEC Guide 29</p>	DIN EN 60335-2-9	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40974	<p>Die Menge an Bisphenol A (BPA) (CAS-Nr. 0000080-05-7), die aus Lacken und Beschichtungen, welche auf Materialien und Gegenstände aufgebracht werden, in oder auf Lebensmittel übergeht, darf einen spezifischen Migrationsgrenzwert von 0,05 mg BPA je Kilogramm Lebensmittel (mg/kg) nicht überschreiten.</p> <p>Es ist keine Migration von BPA aus Lacken und Beschichtungen zulässig, die auf Materialien und Gegenstände aufgebracht werden, die die dazu bestimmt sind, mit den folgenden Lebensmitteln in Berührung zu kommen: Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost, andere Beikost, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden, sowie Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind.</p> <p>Die Migrationsprüfungen erfolgen analog der VO (EU) 10/2011 (siehe Anhang). Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang III_19-05 VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang V_20-11</p>	VO (EU) 2018/213	Art. 2, 3 + VO (EU) Nr. 10/2011
40975	<p>Folgender Inhalt ist gefordert:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Name und Adresse des Unternehmens, das die Konformitätserklärung ausstellt (2) Name und Adresse des Herstellers des Materials/ Gegenstands (3) Identität des Materials/ Gegenstands (4) Datum der Erklärung (5) Bestätigung, dass die Anforderungen der VO (EU) 2018/213 (Bisphenol A in Lacken/ Beschichtungen) und der VO (EG) Nr. 1935/2004 (Rahmenverordnung) eingehalten werden (6) Spezifikationen zur Verwendung des Materials/ Gegenstands z.B. Art der Lebensmittel, Lagerdauer, Lagertemperatur 	VO (EU) 2018/213	Art. 4

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
90000	Nach der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sind Gefäße aus Melamin-Formaldehyd-Harz nicht für den Kontakt mit heißen Speisen und Getränken geeignet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefäße zusätzlich Bambusfasern als Füllstoff enthalten ("Bambusware".) Füllstoffe wie Bambusfasern und ähnliche Materialien wie Getreide sind zudem nicht zulässig in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff gemäß der Mitteilung der Expertenarbeitsgruppe des Ständigen Ausschusses. Mitgeltende Unterlagen: BfR Melamin Formaldehyde Resin 20-05 BfR Melamin-Formaldehyd-Harz 20-05 Mitteilung Bambus_20-11	BfR Melamin-Formaldehyd-Harz	+ Mitteilung Bambus
50964	Lebensmittelkontaktmaterialien aus textilen Kunststofffasern oder Nanteilen daran fallen unter die Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Gemeint sind damit beispielsweise Sehtücher, Teebeutel und Belaugungstücher aus Polyamid- und / oder Polyesterfasern.	ALS	2021/16
50965	Bei Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff, die für den Mehrfachgebrauch gedacht sind, darf die Migration vom ersten zum dritten Migrat nicht ansteigen, auch wenn der spezifische Migrationsgrenzwert im dritten Migrat noch immer eingehalten wird. Andernfalls gilt die gute Herstellungspraxis nicht als erfüllt.	ALS	2021/17

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
677	<p>Von Haushaltswaren aus Keramik dürfen Blei und Cadmium nur bis zur erlaubten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen:</p> <p>- Nicht füllbare Gegenstände; füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe bis 25 mm: Blei 0,8 mg/qdm; Cadmium 0,07 mg/qdm.</p> <p>- Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm: Blei 4,0 mg/l; Cadmium 0,3 mg/l.</p> <p>- Koch- und Backgeräte; Verpackungs- und Lagerbehältnisse mit mehr als 3 l Volumen: Blei 1,5 ml/l; Cadmium 0,1 mg/l.</p> <p>Information: Wird bei einem Prüfgegenstand die Höchstmenge um nicht mehr als 50% überschritten, so gilt diese gleichwohl als eingehalten, wenn bei mindestens drei anderen in bezug auf Werkstoff, Form, Abmessung, Dekor und Glasur gleichen Keramikgegenständen die Höchstmenge im arithmetischen Mittel nicht überschritten wird und bei keinem einzelnen dieser Keramikgegenstände eine Überschreitung um mehr als 50% festgestellt wird.</p> <p>Besteht ein Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Keramik aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Höchstmenge der Wert, der für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft. Die Summe der beiden so festgestellten Werte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.</p>	BedGgstV	§ 8 Abs. 3 iVm Anl. 6 Nr. 2
50284	<p>Bei der Verwendung von Silikonen sind die BfR-Empfehlungen XV zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR XV. Silicone 2019-06-01_20-05 BfR XV. Silicones 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR XV
50843	<p>Bei der Verwendung von linearen Polyurethanen zum Beschichten von Papieren, Kartons und Pappen für die Lebensmittelverpackung ist die BfR-Empfehlung einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR XLI. Linear Polyurethanes for Paper Coatings 1975-01-01_18-05 BfR XLI. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen 1975-01-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR XLI

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50844	Bei der Verwendung von Polyurethanen als vollflächige Klebeschichten zur Herstellung von Verpackungsmaterialien (Verbundwerkstoffe, vorzugsweise Verbundfolien) aus Kunststoffen und/oder Papier und/oder Aluminiumfolie ist die BfR Empfehlung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXVIII. Cross-Linked Polyurethanes as Adhesive Layers for Food Packaging Materials 2010-01-01_18-05 BfR XXVIII. Vernetzte_Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungen 2010-01-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXVIII
50845	Bei der Verwendung von künstlichen Wursthüllen ist die BfR Empfehlung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XLIV. Artificial Sausage Casings 2014-10-01_18-05 BfR XLIV. Kunstdärme 2014-10-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XLIV
718	Für Haushaltswaren, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, dürfen nur Kunststoffe verwendet werden, die in der Bedarfsgegenständeverordnung zugelassen sind (Anlage 3). Erläuterung: Sind für den Kunststoff in der Anlage SML (spezifischer Migrationswert) oder QM (höchstzulässiger Restgehalt) Werte angegeben, gelten diese Grenzwerte für die zugelassenen Kunststoffe. Wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass die Ware für Lebensmittel verwendet wird, ist eine Kennzeichnung mit dem Symbol "Gabel + Glas" erforderlich. Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 3	BedGgstV	§ 7 (1) i.V.m. § 30 LMBG
50826	Die Konformitätserklärung für Spielzeuggeschirr muss sowohl die Anforderungen für Spielzeug als auch für Lebensmittelkontaktmaterialien bestätigen.	ALS	2020/18
50827	Angaben wie "An Lebensmittel abgegebene Aluminiumbestandteile sind jedoch nicht gesundheitsschädlich" auf der Verpackung von Alufolien sind nicht erlaubt,	ALS	2015/13
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
3032	Bei Produkten aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC) dürfen nicht mehr als 0,01 mg monomeres Vinylchlorid auf 1 kg Lebensmittel übergehen.	BedGgstV	§ 8 Abs. 3 iVm Anl. 6 Nr. 1

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3065	Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff (Kunststoffbehälter zur Aufbewahrung von Lebensmitteln; Folien, Gefrierbeutel, Frischhaltefolien für Lebensmittel) dürfen nur definierte Stoffe (Monomeren, Additive, Hilfsstoffe) eingesetzt werden, die im Anhang I der EU VO Nr. 10/2011 aufgeführt werden. Abweichend davon können Stoffe der Anlage 13 eingesetzt werden.	BedGgstV	Artikel 1, § 4 Abs. 2, Abs.3, Anlage 3
3066	Es dürfen vorgegebene Migrationswerte der Bedarfsgegenstände nicht überschritten werden.	BedGgstV	§ 6, Nr. 2, Anlage 3
3068	Metalldosen (Ölsardinen) und Lebensmittelbedarfsgegenstände mit Oberflächenbeschichtung dürfen ab dem 1. Januar 2005 keine Beschichtung mit Novolac-Glycidether (NOGE) enthalten bzw. hierfür Verwendung finden.	BedGgstV	Anlage 3, Abschnitt 3
5163	Für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff mit mittelbarem bzw. unmittelbarem Lebensmittelkontakt wie zum Beispiel: - Verpackungen - Haushaltsdosen - Lebensmittelfolien - Haushaltsgeräte aus/mit Kunststoff, gelten folgende Grundsätze: 1. keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit; 2. keine Irreführung der Verbraucher.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3
5164	Für die folgenden Gruppen von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, können spezielle Einzelmaßnahmen hinsichtlich Stoffzulassungen und Reinheitskriterien, Verwendungsgebote und Migrationswerte erlassen werden: 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 5 + Anhang I

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5165	<p>Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, sind wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Herstellers - angemessene Kennzeichnung oder Identifikation zur Rückverfolgbarkeit - bei Artikeln, die nicht eindeutig als geeignet für den Lebensmittelkontakt erkennbar sind, Piktogramm „Glas und Gabel“ (siehe Anlage) bzw. die Angabe „Für Lebensmittelkontakt“ - erforderlichenfalls besondere Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung (wenn verständlich mit Piktogrammen möglich) <p>Mitgeltende Unterlagen: Symbol Glas Gabel_14-04</p>	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 15 + ALS 2014/05
5166	Sind für Lebensmittelbedarfsgegenstände Einzelmaßnahmen geregelt, dürfen diese nur mit einer schriftlichen Konformitätserklärung abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 16
5167	Die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittelbedarfsgegenstände muss auf allen Stufen gesichert sein.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 17
5168	<p>Allen Keramikgegenständen, die für den Kontakt mit Lebensmittel geeignet sind, ist eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache beizulegen.</p> <p>Inhalt: Name und Anschrift des Herstellers bzw. des Importeurs (bei EU-Einfuhr); Identität des Produktes; Datum der Erstellung der Erklärung; Bestätigung, dass das Produkt die Bestimmungen (Blei, Cadmium) einhält (Analysebericht).</p> <p>Pauschale Konformitätserklärungen (nur Bezug auf eine Glasur) sind nicht zulässig.</p>	BedGgstV	§ 10 Abs. 2 + ALS 2017/17
5208	<p>Der Gehalt an Kobalt darf in Keramik bzw. Steingut nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,1 mg/l für Hohlgefäße - 0,02 mg/dm² für flache Gegenstände 	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3 + ALS 2017/15
50932	<p>Das BfR empfiehlt in Keramikgeschirr deutlich geringere Freisetzungswerte zu berücksichtigen als die geltenden Grenzwerte für Blei und Cadmium. Auch bei Kobalt sollte die Freisetzungsmenge möglichst gering gehalten werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Keramikgeschirr_20-11</p>	BfR Keramikgeschirr	
5213	In Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff darf der Gruppenmigrationswert von 25 mg/kg Zink nicht überschritten werden.	BedGgstV	§ 8

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5356	Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) insbesondere auch beschichtete Dosen, müssen bei der Verwendung von BADGE festgelegte Grenzwerte einhalten. Der Grenzwert für BADGE beträgt je nach Derivat 9 mg/kg bzw. 1 mg/kg (siehe Anlage). Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr.1895/2005 Anhang I_16-11	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 2
5357	BFDGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf BFDGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 3
5358	NOGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf NOGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 4
5359	BADGE in Lebensmittelkontaktmaterialien: Eine Konformitätsbescheinigung ist auszustellen und auf allen Stufen der Vermarktung beizulegen. Dies gilt nicht für die Abgabe im Einzelhandel.	BedGgstV	§ 10 Abs. 2a
50162	Für den Stoff "Triclosan" (2,4,4'-Trichlor-2'- hydroxydiphenylether), der unter anderem in Beschichtungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff eingesetzt wird, gilt ein Herstellungsverbot ab dem 29. Sept. 2009.	BedGgstV	§ 3
50194	Additive in Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese zugelassen sind	BedGgstV	§4
50200	Aluminiumgeräte zum Backen (z.B. Backbleche), die vorhersehbar für Laugengebäck verwendet werden, sind entsprechend zu kennzeichnen: Es ist ein Hinweis zu geben, dass diese ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung eines Aluminiumüberganges auf Laugengebäck nicht geeignet sind.	ALS	2008/48
50229	Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Aluminium sind die Anforderungen der Norm DIN EN 601 einzuhalten.	DIN EN 601	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50354	<p>Für Materialien und Gegenstände*, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen müssen folgende Dokumentationen bereitgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifikationen, Herstellungsrezeptur und Herstellungsverfahren, soweit sie für die Konformität und Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind; - Angaben zu den einzelnen Fertigungsstufen, soweit sie für die Konformität und die Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind, sowie Angaben zu den Ergebnissen der Qualitätskontrolle. <p>* Betroffene Materialien und Gegenstände sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz <p>Für Importe aus Drittstaaten hat der Importeur die Unterlagen bereitzuhalten und auf Anforderung den Behörden zu überlassen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) No. 2023/2006_11-04 VO (EG) Nr. 2023/2006_11-04</p>	VO (EG) Nr. 282/2008	VO (EG) Nr. 2023/2006 Art. 7

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50359	<p>Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur die in der Unionsliste aufgeführten Stoffe verwendet werden.</p> <p>Ausnahmen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffe, die nicht direkt mit dem Lebensmittel in Kontakt kommen, - Stoffe, die national geregelt sind, - Farbstoffe und Lösungsmittel, die national geregelt sind, - Salze, Mischungen ohne chemische Reaktion, bestimmte Zusatzstoffe, Monomere und sonstige Ausgangsstoffe die zur Synthese erforderlich sind und in der Unionsliste aufgeführt werden, - unbeabsichtigte eingebrachte Stoffe, - Polymerisationshilfsmittel, - Zusatzstoffe, die national geregelt sind. <p>Aktuelle Übergangsfristen:</p> <p>Kunststoffmaterialien und Kunststoffgegenstände für den Lebensmittelkontakt, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen und die vor dem 23. März 2021 erstmals in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 23. September 2022 weiterhin in Verkehr gebracht werden und in Verkehr bleiben, bis die Bestände erschöpft sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 5, Art. 6 + Anhang I
50360	<p>Es sind die allgemeinen Beschränkungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff zu beachten, die in Anhang II der VO (EU) 10/2011 festgelegt sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang II_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 10 + Anhang II
50361	<p>Die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der Unionsliste sind einzuhalten.</p> <p>Zusatzstoffe und Aromen, die in Lebensmitteln eingesetzt werden und zugelassen sind, dürfen in Kunststoffmaterialien eingesetzt werden, wenn diese keine technische Wirkung auf das Lebensmittel haben sowie die Beschränkungen der VO (EG) Nr. 1333/2008, der VO (EG) Nr. 1334/2008 oder des Anhangs I der VO (EU) Nr. 10/2011 einhalten.</p> <p>Wenn die Migration eines Stoffes verboten ist, gilt eine Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 11 + Anhang I

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50362	Der Gesamtmigrationswert für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff beträgt 10 mg der gesamt an Lebensmittel abgegebenen Bestandteile je dm ² , der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche. Dieser Wert beträgt für Materialien und Gegenstände für Kleinkinder und Säuglinge 60 mg je kg Lebensmittelsimulanz.	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 12
50363	Für Mehrschicht-Materialien oder -Gegenstände muss jede Schicht die festgelegten Migrationsgrenzwerte und Beschränkungen einhalten. Ausnahmen gelten für Schichten, die nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Dies gilt nicht für CMR-Stoffe. Für Mehrschicht-Verbundmaterialien gelten die o.g. Einschränkungen nicht, außer für CMR-Stoffe. Temperaturbeständige Beschichtungen auf Pfannen (z.B PTFE) sind keine Mehrschicht-Verbundmaterialien.	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 13, 14 + ALS 2015/14
50364	Die Konformitätserklärung ist bis zum Einzelhandel zur Verfügung zu stellen (Details siehe mitgeltende Unterlage). Weiterhin sind entsprechende Dokumente bereitzuhalten, die belegen, dass die Materialien und Gegenstände der Verordnung entsprechen. Diese sind: - Prüfberichte oder Berechnungen, - Analysen, - Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Mitgeltende Unterlagen: Declaration of Compliance plastic materials for foodstuffs_20-11 Konformitätserklärung Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt_20-11	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 15, 16 + Anhang IV
50365	Bei Materialien und Gegenständen, die bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind (Verpackungen), wird die Überprüfung der Migrationsgrenzwerte analog Anhang V, Kapitel 1 durchgeführt. Bei Materialien und Gegenständen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, gilt Anhang V, Kapitel 2. Der Gesamtmigrationswert für Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, wird gemäß Anhang III und Anhang V, Kapitel 3 geprüft. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang III_19-05 VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang V_20-11	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 18 + Anhang III, Anhang V

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50691	Für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt ist die BfR-Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI. Paper and Board for Food Contact 2019-06-01_20_05 BfR XXXVI. Papiere, kartons, Pappen für Lebensmittelkontakt 2019-06-01_20_05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI
50692	Für Papiere, die mit wässerigen Lebensmitteln in Berührung kommen (Kochbeutel, Teebeutel, Heißfilterpapiere), ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI-1. Cooking Papers, Hot Filter Papers and Filter Layers 2019-06-01_20_05 BfR XXXVI-1. Koch- und Heißfilterpapier und Filterschichten 2019-06-01_20_05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI/1
50693	Für Papiere, Kartons und Pappen für Backzwecke (auch für Mikrowellenherde) ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI-2 Paper and Paperboard for Baking Purposes 2019-06-01_20-05 BfR XXXVI-2 Papiere, Kartons und Pappen für Backzwecke 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI/2
50694	Für Saugereinlagen (Cellulosefasern) für die Verpackung von Lebensmitteln ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI-3 absorber pads cellulosis fibers for food packaging 2019-06-01_20-05 BfR XXXVI-3 Saugereinlagen Cellulosefasern für Lebensmittelverpackungen 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI/3
50697	Für temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte, sind die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR LI Temperaturbeständige Beschichtungen 2019-06-01_20_05 BfR LI Temperature resistant coatings 2019-06-01_20_05	BfR-Empfehlung	BfR LI
50698	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Polyamide enthalten bzw. mit Polyamiden behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten: Mitgeltende Unterlagen: BfR Empfehlung X Polyamide_13-11.pdf BfR Recommendation X Polyamides_13-11.pdf	BfR-Empfehlung	BfR X

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50699	Für Beschichtungen auf der Grundlage von Polymer-Dispersionen für Bedarfsgegenstände für den Lebensmittelkontakt (z. B. Klebstoffe oder Papierbeschichtungen) sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XIV. Polymer Dispersionen 2019-06-01_20-05 BfR XIV. Polymer Dispersions 2019-06-01_20-05.	BfR-Empfehlung	BfR XIV
50700	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Polyterephthalsäurediolester enthalten bzw. mit Polyterephthalsäurediolester behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XVII. Poly(terephthalic acid diol esters) 2016-07-01_16-11 BfR XVII. Polyterephthalsäurediolester 2016-07-01_16-11	BfR-Empfehlung	BfR XVII
50701	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Mischpolymerisate aus Ethylen, Propylen, Butylen, Vinylestern und ungesättigten aliphatischen Säuren sowie deren Salzen und Estern enthalten bzw. mit diesen behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXV. Copolymers of Ethylene Propylene Butylene Vinyl Esters Unsaturated Aliphatic Acids 2017-09-01_18-05 BfR XXXV. Mischpolymerisate Ethylen Propylen Butylen Vinylestern ungesättigten aliphatischen Säuren 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXV
50702	Einwegsalmühlen mit Kunststoff-Mahlwerken, die Partikel abgeben, genügen nicht den allgemeinen Bestimmungen an Lebensmittelkontaktmaterialien.	ALS	2015/11

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50762	<p>EU-Leitlinien zur Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (VO (EU) Nr. 10/2011) finden Sie unter folgenden Links:</p> <p>https://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_en.pdf https://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_reg_en.pdf https://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_legis_pm-guidance_reg-10-2011_boxes_deut.pdf</p>	Guideline VO (EU) Nr. 10/2011	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
5377	<p>Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Metall (Kochgeschirr, Besteck) sind folgende Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Pb < 0.010mg/dm² Cd < 0.005mg/dm² Cr < 0.450mg/dm² Ni < 0.100mg/dm² Cu < 0.500mg/dm² Co < 0.100mg/dm² Fe < 5.000mg/dm² Mn < 5.000mg/dm².</p>	VO (EG) Nr. 1935/2004	Zusatzinfo
50412	Kochgeschirr aus Keramik, Glas, Glaskeramik oder Kunststoff zur Verwendung in Mikrowellengeräten müssen die Prüfungen der Norm DIN EN 15284 erfüllen.	DIN EN 15284	
50419	<p>BfR Kunststoff Empfehlungen von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt können unter folgendem Link aufgerufen werden:</p> <p>https://bfr.ble.de/kse/faces/DBEmpfehlung.jsp</p>	BfR-Empfehlung	BfR Kunststoff
50421	Lebensmittelbedarfsgegenstände müssen den MSL Grenzwert von 0,05 mg/kg Kobalt einhalten.	BedGgstV	BedGgstV Abschnitt 2
50773	<p>Für bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände wie Servietten oder Bäckertüten ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen:</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 021-2014 Primary aromatic amines from printed food contact materials_14-11 BfR Stellungnahme Nr. 021-2014 Primäre aromatische Amine aus bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen_14-11</p>	BfR bedruckte LM-BG	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20711	Materialien, die 3-Hydroxy-2-naphthanilid (Naphthol AS), N-Acetoacetyl-m-xylidin (NAAX) oder N-(2,4-Dimethylphenyl)acetamid (NDPA) oder deren Ausgangsstoffe freisetzen, sollten nicht als Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet werden. Mitgeltende Unterlagen: BfR bedruckte LMBG2 19-11	BfR bedruckte LMBG2	BfR Stellungnahme Nr. 037/2019
50836	Für Polystyrol, das ausschließlich durch Polymerisation von Styrol gewonnen wird, ist die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR V. Polystyrene from Polymerisation of Styrene 2017-09-01_18-05 BfR V. Polystyrol aus Polymerisation von Styrol 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR V
50837	Für Styrol-Misch- und Pfropfpolymerisate und Mischungen von Polystyrol mit Polymerisaten sind die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR VI. Styrene Copolymers Graft Polymers Mixtures of Polystyrene with other Polymers 2017-09-01_18-05 BfR VI. Styrol-Misch und Pfropfpolymerisate und Mischungen Polysterol mit Polymerisaten 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR VI
50838	Bei der Verwendung von Hartparaffinen, mikrokristallinen Wachsen und deren Mischungen mit Wachsen, Harzen und Kunststoffen sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXV. Hard Paraffins, Microcrystalline Waxes, Mixtures 2019-06-01_20-05 BfR XXV. Hartparaffine, mikrokristalline Wachse, Mischungen 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR XXV
50839	Bei der Verwendung von Vinylidenchlorid-Mischpolymerisate mit überwiegendem Gehalt an Polyvinylidenchlorid sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXIV. Vinylidenchlorid Mischpolymerisate 2017-09-01_18-05 BfR XXXIV. Vinylidene Chloride Copolymers 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXIV

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	<p>Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthetikgummi gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR LII. Fillers 2019-06-01_20-05 BfR LII. Füllstoffe 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR LII
50933	<p>Zur Einhaltung der Konformität bei Papierverpackungen für Lebensmittel kann die Leitlinie des ESG herangezogen werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: ESG Food Contact Guideline_21-05</p>	ESG Guideline	
50935	<p>Essbare Lebensmittelbedarfsgegenstände wie z. B. essbare Trinkhalme müssen alle rechtlichen Anforderungen an ein Lebensmittel erfüllen.</p>	ALS	2020/07
50936	<p>Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff-Naturfaser-Gemischen, deren Form und Struktur durch den Polymeranteil bestimmt werden, fallen in den Geltungsbereich der VO (EU) Nr. 10/2011, unabhängig vom Anteil des Polymers. Auslobungen wie „kein Plastik“, „plastikfrei“ oder gleichlautende Auslobungen sind bei diesen Produkten irreführend.</p>	ALS	2020/13
50937	<p>Angaben auf Lebensmittelverpackungen hinsichtlich der verwendeten Verpackungsmaterialien dürfen nicht irreführend sein.</p>	ALS	2020/15

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric
appliances_Electronic_Multimedia

Adapter Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5346	Elektro-Adapter müssen die Vorgaben der Norm DIN 49437 entsprechen. Zusätzlich gelten die sicherheitstechnischen Anforderungen der Normen: DIN VDE 0620-1 und DIN VDE 0620-101.	DIN 49437	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Allesschneider

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50019	Allesschneider müssen den allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Norm: DIN EN 60335-1 entsprechen	DIN EN 60335-1	
50018	Allesschneider müssen den spezifischen Sicherheitsanforderungen der Norm: DIN EN 60335-2-14 entsprechen.	DIN EN 60335-2-14/VDE 0700-14	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Bewegungsmelder

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50220	Bewegungsmelder mit PIR-Technik haben die Anforderungen der Norm DIN EN 50131-2-4 einzuhalten.	DIN EN 50131-2-4	
50219	Bewegungsmelder haben die Anforderungen der technischen Richtlinie VdS 2312 einzuhalten.	VdS 2312 Technische Regel	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Eierkocher

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50406	Eierkocher haben die Anforderungen der Norm DIN 44558, Teil 2 und Teil 3, einzuhalten.	DIN 44558-2 u DIN 44558-3	
50405	Eierkocher haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-2-15 einzuhalten.	DIN EN 60335-2-15	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrische Espressomaschinen/Kaffeefullautomaten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50021	Elektrische Espressomaschinen und Kaffeefullautomaten müssen den allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Norm: DIN EN 60335-1 entsprechen.	DIN EN 60335-1	
50020	Elektrische Espressomaschinen und Kaffeefullautomaten müssen den spezifischen Sicherheitsanforderungen der Norm: DIN EN 60335-2-15 entsprechen.	DIN EN 60335-2-15	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Elektrobacköfen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80046	Für die Sicherheit von elektrischen Herden, Kochmulden, und Backöfen ist die Norm: DIN EN 60335-2-6 zu berücksichtigen.	DIN EN 60335-2-6; VDE 0700-6	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Elektrobacköfen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50765	<p>Für Haushaltsbacköfen (einschließlich in Herde integrierter Backöfen,- kochmulden und -dunstabzugshauben auch für den gewerblichen Gebrauch) sind die Energiekennzeichnung und ergänzende Produktinformationen der EU-VO 65/2014 zu erstellen und bereitzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Geräte, die nicht mit Strom oder Gas betrieben werden, Geräte mit einer „Mikrowellenerwärmungsfunktion“, kleine Backöfen, tragbare Backöfen, Wärmespeicher-Backöfen, mit Dampf als Hauptwärmequelle beheizte Backöfen, Gasbrenner mit Abdeckung in Kochmulden, Kochgeräte für den Außenbereich, Geräte, die nur für die Verwendung von Gasen der dritten Gasfamilie (Propan und Butan) bestimmt sind, Grillgeräte. <p>Hersteller und Importeure von Haushaltsbacköfen (einschließlich in Herde integrierter Backöfen,- kochmulden und -dunstabzugshauben (auch für den gewerblichen Gebrauch) stellen sicher:</p> <p>In Bezug auf die Etiketten, Produktdatenblätter und technische Dokumentation für:</p> <p>Haushaltsbacköfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> jeder Haushaltsbackofen mit einem gedruckten Etikett/mit gedruckten Etiketten geliefert wird, das/die für jeden Garraum des Backofens Informationen gemäß dem in Anhang III Nummer 1 festgelegten Format enthält/enthaltend; ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil A für Haushaltsbacköfen, die in Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird; die technische Dokumentation gemäß Anhang V Teil A den Behörden der Mitgliedstaaten auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird; in jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltsbackofenmodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält; in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltsbackofenmodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird; ein elektronisches Etikett, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1 entsprechen, den Händlern für jeden Garraum eines Haushaltsbackofenmodells zur Verfügung gestellt wird; ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil A den Händlern für jedes Haushaltsbackofenmodell zur Verfügung gestellt wird; <p>Haushaltsdunstabzugshauben:</p> <ol style="list-style-type: none"> jede Haushaltsdunstabzugshaube mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, das Informationen gemäß dem in Anhang III Nummer 2 festgelegten Format enthält; ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil B für Haushaltsdunstabzugshauben, die in Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird; die technische Dokumentation gemäß Anhang V Teil B den Behörden der Mitgliedstaaten auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird; in jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltsdunstabzugshaubenmodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält; in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltsdunstabzugshaubenmodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird; ein elektronisches Etikett, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 2 entsprechen, den Händlern für jedes Haushaltsdunstabzugshaubenmodell zur Verfügung gestellt wird; ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil B den Händlern für jedes Haushaltsdunstabzugshaubenmodell zur Verfügung gestellt wird. <p>In Bezug auf die Energieeffizienzklassen gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für Haushaltsbacköfen: wird die Energieeffizienzklasse des Garraums des Backofens gemäß Anhang I Nummer 1 und Anhang II Nummer 1 ermittelt. Für Haushaltsdunstabzugshauben: i) werden die Energieeffizienzklassen gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe a und gemäß Anhang II Nummer 2.1 ermittelt; ii) werden die Klassen für die fluiddynamische Effizienz gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe b und gemäß Anhang II Nummer 2.2 ermittelt; iii) werden die Klassen für die Beleuchtungseffizienz gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe c und gemäß Anhang II Nummer 2.3 ermittelt; iv) werden die Klassen für den Fettabscheidungsgrad gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe d und gemäß Anhang II Nummer 2.4 ermittelt. <p>Für die Gestaltung des Etiketts gemäß den Vorgaben gilt folgender Zeitplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei den ab dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebrachten Haushaltsbacköfen muss die Gestaltung des Etiketts für den Garraum des Backofens den Vorgaben in Anhang III Nummer 1 entsprechen. Bei Haushaltsdunstabzugshauben muss die Gestaltung des Etiketts den Vorgaben in Anhang III Nummer 2 entsprechen, wobei folgender Zeitplan gilt: i) Bei Haushaltsdunstabzugshauben der Energieeffizienzklassen A, B, C, D, E, F und G, die ab dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.1 (Etikett 1) oder, falls die Lieferanten dies für zweckmäßig halten, den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.2 (Etikett 2) entsprechen; ii) bei Haushaltsdunstabzugshauben der Energieeffizienzklassen A+, A, B, C, D, E und F, die ab dem 1. Januar 2016 in Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.2 (Etikett 2) oder, falls die Lieferanten dies für zweckmäßig halten, den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.3 (Etikett 3) entsprechen; iii) bei Haushaltsdunstabzugshauben der Energieeffizienzklassen A++, A+, A, B, C, D und E, die ab dem 1. Januar 2018 in Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.3 (Etikett 3) oder, falls die Lieferanten dies für zweckmäßig halten, den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.4 (Etikett 4) entsprechen; iv) bei Haushaltsdunstabzugshauben der Energieeffizienzklassen A+++, A++, A+, A, B, C und D, die ab dem 1. Januar 2020 in Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.4 (Etikett 4) entsprechen. <p>Mitgeltende Unterlagen: Berichtigung VO (EU) Nr. 65/2014_15-04 Corrigenda CR (EU) No 65/2014_15-04 CR (EU) No. 65-2014 ecodesign ovens hoods Annex I-V_14-04 VO (EU) Nr. 65-2014 Ökodesign Backöfen Abzugshauben Anhang I-V_14-04</p>	VO (EU) Nr. 65/2014	Art. 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Elektrobacköfen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50764	<p>Für Haushaltsbacköfen (einschließlich in Herde integrierter Backöfen,- kochmulden und -dunstabzugshauben (auch für den gewerblichen Gebrauch) sind die Energieanforderungen (Ökodesign) der EU-VO 66/2014 einzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geräte, die nicht mit Strom oder Gas betrieben werden, b) Geräte mit einer „Mikrowellenerwärmungsfunktion“, c) kleine Backöfen, d) tragbare Backöfen, e) Wärmespeicher-Backöfen, f) mit Dampf als Hauptwärmequelle beheizte Backöfen, g) Gasbrenner mit Abdeckung in Kochmulden, h) Kochgeräte für den Außenbereich, i) Geräte, die nur für die Verwendung von Gasen der dritten Gasfamilie (Propan und Butan) bestimmt sind, j) Grillgeräte. <p>Die einzelnen Anforderungen zur Energieeffizienz und zur Produktinformation sind ab 20. Februar 2015 bis 20. Februar 2019 zu erfüllen.</p> <p>Eine Konformitätsbewertung und -Erklärung ist durchzuführen bzw. vorzulegen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No. 66-2014 ecodesign ovens hoods Annex I-IV_14-04 VO (EU) Nr. 66-2014 Ökodesign Backöfen Abzugshauben Anhang I-IV_14-04</p>	VO (EU) Nr. 66/2014	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Externe Netzteile

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50409	Externe Stromversorgungsgeräte (externe Netzteile) für datenübertragungsfähige Mobilfunkgeräte haben die Anforderungen der Norm DIN EN 62684 einzuhalten.	DIN EN 62684	
50889	Für externe Netzteile gelten die Ökodesignanforderungen des Anhangs II. Die Anforderungen gelten nicht für: Spannungswandler, unterbrechungsfrei Stromversorungen, Batterieladegeräte ohne Stromversorgungsfunktion, Konverter für Lampen, externe Stromversorgungsgeräte für medizinische Geräte, aktive power-over-Ethernet-Injektoren, Dockingstationen für autonome Geräte und externe Netzteile, die vor dem 1.4.2025 als Zubehör- oder Ersatz für vor dem 1.4.2020 in Verkehr gebrachte externe Netzteile in Verkehr gebracht werden. Diese Zubehör- oder Ersatznetzteile sind gekennzeichnet mit „Externes Netzteil ausschließlich als Ersatzteil zu nutzen für“ Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/1782_20-05 VO (EU) 2019/1782_20-05	VO (EU) 2019/1782	Artikel 3 und Anhang II
50890	Für externe Netzteile ist das Konformitätsbewertungssystem (interne Entwurfskontrolle oder Managementsystem) durchzuführen und die technische Dokumentation zu erstellen.	VO (EU) 2019/1782	Artikel 4

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Fernsehgeräte/Videomonitore

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50897	Hersteller und Importeure von elektronischen Displays, auch Fernsehern, Monitoren und digitalen Signage-Displays bringen keine dieser Geräte in Verkehr wenn diese erkennen können, dass sie geprüft werden und daraufhin die in der technischen Dokumentation aufgeführten Leistungen zu erbringen	VO (EU) 2019/2021	Artikel 6 Satz 1
50898	Elektronische Displays, auch Fernseher, Monitore und digitale Signage-Displays dürfen ihren Energieverbrauch und alle anderen Parameter nach einem Software- oder Firmware-Update nicht verschlechtern, es sei denn der Kunde stimmt dem ausdrücklich zu. Software-Updates führen niemals dazu, dass die Ökodesignvorgaben nicht mehr eingehalten werden.	VO (EU) 2019/2021	Artikel 6 Satz 2, 3
50174	Für die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten sind die festgelegten Normen zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: Normen_Fernsehgeräte_2010_10-05	MITT 2010/C114/05	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Fernsehgeräte/Videomonitore

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80203	<p>Für Fernsehgeräte, Monitore und andere elektronische Displays mit einer Bildschirmfläche von mindestens 100 cm² sind die Energiekennzeichnung und ergänzenden Produktinformationen der VO (EU) 2019/2013 zu erstellen und bereitzuhalten.</p> <p>Hersteller und Lieferanten stellen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronische Displays werden mit einem gedruckten Energielabel geliefert, dass Anhang III entspricht - zusätzlich ist ein Energielabel auf die Verpackung aufzudrucken oder aufzukleben - Händlern ist für jedes elektronische Display ein elektronisches Label (nach Anhang III) zur Verfügung zu stellen - die Parameter des Produktdatenblatts (Anhang V) werden in den öffentlichen Teil der Produktdatenbank eingegeben - der Inhalt der technischen Dokumentation (Anhang VI) wird in die Produktdatenbank eingegeben - Händlern wird ein elektronisches Produktdatenblatt zur Verfügung gestellt - das Produktdatenblatt wird auf Wunsch des Händlers in gedruckter Form bereitgestellt - jede visuell wahrnehmbare Werbung und jedes technische Webematerial mit spezifischen technischen Parametern, auch im Internet, enthält die Energieeffizienzklasse des Modells und den verfügbaren Bereich der Effizienzklassen (Anhänge VII und VIII) <p>Mitgeltende Unterlagen:</p> <p>RE (EU) 2019/2013 Annex II and IV_21-05 RE (EU) 2019/2013 Annex III_21-05 RE (EU) 2019/2013 Annex V_21-05 RE (EU) 2019/2013 Annex VI_21-05 RE (EU) 2019/2013 Annex VII_21-05 RE (EU) 2019/2013 Annex VIII_21-05 VO (EU) 2019/2013 Anhang III_21-05 VO (EU) 2019/2013 Anhang V_21-05 VO (EU) 2019/2013 Anhang VI_21-05 VO (EU) 2019/2013 Anhang VII_21-05 VO (EU) 2019/2013 Anhang VIII_21-05 VO (EU) 2019/2013 Anhänge II und IV_21-05</p>	VO (EU) 2019/2013	Art. 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Fernsehgeräte/Videomonitore

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50895	<p>Für elektronische Displays, auch Fernseher, Monitore und digitale Signage-Displays gelten die Ökodesignanforderungen aus Anhang II:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstwerte für den Energieeffizienzindex im Ein-Zustand - Toleranzwerte und Anpassungen für die Berechnung des EEI sowie funktionelle Anforderungen - Anforderungen für den Aus-Zustand, Standby-Zustand und vernetzten Bereitschaftsbetrieb - Matrialeffizienzanforderungen - Anforderungen an die Verfügbarkeit von Informationen <p>Ab 1. März 2023 gelten die strengeren Anforderungen an die Höchstwerte für den Energieeffizienzindex im Ein-Zustand.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2021_21-05 VO (EU) 2019/2021_21-05</p>	VO (EU) 2019/2021	Artikel 1 und Anhang II
50896	<p>Hersteller von elektronischen Displays, auch Fernsehern, Monitoren und digitalen Signage-Displays stellen sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wird (interne Entwurfskontrolle oder Qualitätsmanagementsystem) - die technische Dokumentation erstellt wird mit Informationen nach Art. 4 der VO (EU) 2019/2021 und Anhang VI der VO (EU) 2019/2013 <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2013 Annex VI_21-05 RE (EU) 2019/2021_21-05 VO (EU) 2019/2013 Anhang VI_21-05 VO (EU) 2019/2021_21-05</p>	VO (EU) 2019/2021	Artikel 4 + VO (EU) 2019/2013 Anhang VI

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

**Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-
Empfangseinheiten**

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50167	Für Funkanlagen sind harmonisierte Normen zu beachten.	FuAG	§ 18

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

**Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-
Empfangseinheiten**

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50203	<p>Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Funkanlagen in Verkehr bringen, dass diese entsprechend den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 entworfen und hergestellt wurden. Hersteller gewährleisten, dass Funkanlagen so konstruiert sind, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen.</p> <p>Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen und führen das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde die Konformität der Funkanlage mit den geltenden Anforderungen im Rahmen dieses Konformitätsbewertungsverfahrens nachgewiesen, stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt das CE-Zeichen an. Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen der Funkanlage auf.</p> <p>Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen des Entwurfs einer Funkanlage oder an ihren Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder sonstiger technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität einer Funkanlage verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einer Funkanlage ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Endnutzer Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Funkanlagen und der Rückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.</p> <p>Hersteller gewährleisten, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Funkanlagen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu seiner Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Funkanlage nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigefügten Unterlagen angegeben werden.</p> <p>Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift, unter der sie erreichbar sind, auf der Funkanlage selbst oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Funkanlage nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigefügten Unterlagen an. In der Anschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abzufassen.</p> <p>Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Die Gebrauchsanleitung muss die Informationen enthalten, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind. Dies umfasst gegebenenfalls eine Beschreibung des Zubehörs und der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen. Diese Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.</p> <p>Zudem müssen, falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, folgende Informationen enthalten sein:</p> <p>a) das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird,</p> <p>b) die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung.</p> <p>Hersteller gewährleisten, dass jeder Funkanlage eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung beigefügt ist. Wird nur eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung bereitgestellt, muss darin die genaue Internetadresse angegeben sein, unter der der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung erhältlich ist.</p> <p>Im Fall von Beschränkungen der Inbetriebnahme oder im Fall von für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen muss aus den Angaben auf der Verpackung der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats hervorgehen, in dem Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen gelten. Diese Angaben sind in der der Funkanlage beiliegenden Gebrauchsanleitung vollständig vorzunehmen.</p> <p>Hersteller, die der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlagen die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, die notwendig sind, um die Konformität der betreffenden Funkanlagen herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Zudem unterrichten die Hersteller, wenn von Funkanlagen eine Gefahr ausgeht, hiervon unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben insbesondere über die fehlende Konformität, die getroffenen Korrekturmaßnahmen und deren Ergebnisse. Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität der Funkanlage mit dieser Richtlinie erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in einer für diese Behörde leicht verständlichen Sprache zur Verfügung. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren durch von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlagen.</p> <p>Hersteller notifizieren den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen alle Wirtschaftsakteure,</p> <p>a) von denen sie eine Funkanlage bezogen haben,</p> <p>b) an die sie eine Funkanlage abgegeben haben.</p> <p>Die Informationen sind über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Bezug bzw. zehn Jahren nach der Abgabe der Funkanlage vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Ab dem 13. Juni 2016 sind die obenstehenden Anforderungen an Funkanlagen der Richtlinie 2014/53/EU einzuhalten. Funkanlagen die vor diesem Datum importiert wurden können abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014-53-EU_16-05 RL 2014-53-EU_16-05</p>	RL 2014/53/EU	Art. 10, 15

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

**Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-
Empfangseinheiten**

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50202	<p>Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass Folgendes gewährleistet ist:</p> <p>a) der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern einschließlich der in der Richtlinie 2014/35/EU enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze, b) ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2014/30/EU.</p> <p>Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten.</p> <p>Funkanlagen müssen in bestimmten Kategorien oder Klassen so konstruiert sein, dass sie die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind mit Zubehör, insbesondere mit einheitlichen Ladegeräten, kompatibel. b) Sie arbeiten über Netzwerke mit anderen Funkanlagen zusammen. c) Sie können unionsweit über Schnittstellen des geeigneten Typs miteinander verbunden werden. d) Sie haben weder schädliche Auswirkungen auf das Netz oder seinen Betrieb noch bewirken sie eine missbräuchliche Nutzung von Netzressourcen, wodurch eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursacht würde. e) Sie verfügen über Sicherheitsvorrichtungen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten und die Privatsphäre des Nutzers und des Teilnehmers geschützt werden. f) Sie unterstützen bestimmte Funktionen zum Schutz vor Betrug. g) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die den Zugang zu Rettungsdiensten sicherstellen. h) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die ihre Bedienung durch Menschen mit Behinderungen erleichtern sollen. i) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur solche Software geladen werden kann, für die die Konformität ihrer Kombination mit der Funkanlage nachgewiesen wurde.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014-53-EU_16-05 RL 2014-53-EU_16-05</p>	RL 2014/53/EU	Art. 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

**Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-
Empfangseinheiten**

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50210	<p>Funkanlagen müssen ab dem 13. Juni 2016 die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU erfüllen.</p> <p>Funkanlagen, die kompatibel mit der Richtlinie 1999/5/EC sind, dürfen noch bis 13. Juni 2017 in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014-53-EU_16-05 RL 2014-53-EU_16-05</p>	RL 2014/53/EU	Artikel 3
5284	<p>Hersteller von Funkanlagen und von Software, die die bestimmungsgemäße Nutzung von Funkanlagen ermöglicht, liefern den Mitgliedstaaten und der Kommission Informationen über die Konformität beabsichtigter Kombinationen von Funkanlagen und Software mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3. Solche Informationen sind das Ergebnis einer Konformitätsbewertung nach Maßgabe des Artikels 17 und werden in Form eines Hinweises zur Konformität erteilt, der die in Anhang VI aufgeführten Angaben beinhaltet. In Abhängigkeit von der jeweiligen spezifischen Kombination aus Funkanlage und Software muss aus den Informationen eindeutig hervorgehen, welche Funkanlage und Software bewertet wurden, und die Informationen sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten.</p> <p>Ab dem 12. Juni 2018 müssen Hersteller Funkanlagentypen, die zu Gerätekategorien mit einem geringen Maß an Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 gehören, in einem zentralen System gemäß Absatz 4 dieses Artikels registrieren, bevor die zu den genannten Kategorien gehörenden Funkanlagen in Verkehr gebracht werden. Bei der Registrierung solcher Funkanlagentypen geben die Hersteller einige der oder — falls angezeigt — alle Elemente der technischen Unterlagen an, die in Anhang V Buchstaben a, d, e, f, g, h und i aufgeführt sind. Die Kommission vergibt für jeden registrierten Funkanlagentyp eine Registriernummer, die vom Hersteller an den in Verkehr gebrachten Funkanlagen anzubringen ist.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014-53-EU_16-05 RL 2014-53-EU_16-05</p>	RL 2014/53/EU	Art. 4,5
50593	<p>Funk- Geräte mit geringer Reichweite (Alarmanlagen, lokale Kommunikationsausrüstungen, Türöffner, tragbare Geräte, Brandmelder) haben die harmonisierten Frequenzbänder des Anhangs einzuhalten (Entscheidung 2006/771/EG, geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1345).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: 2006-771-EC_Decision radio spectrum short range devices_17-11.pdf 2006-771-EG_Frequenznutzung Geräte geringe Reichweite_17-11.pdf Beschluss (EU) 2019/1345_19-11 Decision (EU) 2019/1345_19-11</p>	Entsch. 2006/771/EG	Art. 1

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Haartrockner, Haarglätter

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50633	<p>Haartrockner und Haarglätter haben die Anforderungen der DIN EN 60335-2-23 einzuhalten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Stellungnahme der BAuA in Bezug auf die weiteren Sicherheitsempfehlungen zu beachten. Insbesondere sind Haartrockner mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektrisch leitfähigem Schutzschirm, - Schutzleiter, - RCD, - Feinsicherung <p>auszustatten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BAuA Safety of hair dryers_14-04 BAuA Sicherheit von Haartrocknern_14-04</p>	DIN EN 60335-2-23	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Kabeltrommel

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80137	Leitungsroller für den Hausgebrauch (Kabeltrommeln) haben die Anforderungen der DIN EN 61242 einzuhalten.	DIN EN 61242; VDE 0620-300	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Küchenmaschinen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5270	Küchenmaschinen haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-2-14 (VDE 0700-14) einzuhalten.	DIN EN 60335-2-14	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Kühl-/Gefriergeräte

Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50872	<p>Netzbetriebene Kühlgeräte mit einem Volumen von mehr als 10 Litern und höchstens 1500 Litern halten die Ökodesignvorgaben ein.</p> <p>Nicht betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche Kühlagerschränke - mobile Kühlgeräte - Kühlgeräte, die nicht hauptsächlich zur Lagerung von Lebensmitteln gedacht sind 	VO (EU) 2019/2019	Art. 1
50873	<p>Der Energieeffizienzindex (EEI) von Kühlgeräten darf die angegebenen Werte nicht überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - spezielle geräuscharme Kühlgeräte mit lagerfach/-fächern für frische Lebensmittel: EEI 375% - geräuscharme Kühlgeräte mit durchsichtigen Türen: EEI 380% - andere geräuscharme Kühlgeräte, ausgenommen geräuscharme Kombigeräte mit Tiefkühlfach: EEI 300% - Weinlagerschränke mit durchsichtigen Türen: EEI 190% - andere Weinlagerschränke: EEI 155% - andere Kühlgeräte, ausgenommen geräuscharme Kombigeräte mit Tiefkühlfach: EEI 125% <p>Ab 1. März 2024:</p> <ul style="list-style-type: none"> - spezielle geräuscharme Kühlgeräte mit lagerfach/-fächern für frische Lebensmittel: EEI 312% - geräuscharme Kühlgeräte mit durchsichtigen Türen: EEI 300% - andere geräuscharme Kühlgeräte, ausgenommen geräuscharme Kombigeräte mit Tiefkühlfach: EEI 250% - Weinlagerschränke mit durchsichtigen Türen: EEI 172% - andere Weinlagerschränke: EEI 140% - andere Kühlgeräte, ausgenommen geräuscharme Kombigeräte mit Tiefkühlfach: EEI 100% <p>Die Methoden zur Messung und Berechnung werden in Anhang III ausgeführt.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2019 Annex II_21-05 RE (EU) 2019/2019 Annex III_21-05 VO (EU) 2019/2019 Anhang II_21-05 VO (EU) 2019/2019 Anhang III_21-05</p>	VO (EU) 2019/2019	Art. 3 + Anhang II und Anhang III

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Kühl-/Gefriergeräte

Artikel Nr.:

Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50874	<p>Für Kühlgeräte gelten die folgenden Funktionsanforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Schnelleinfrierfunktion, die durch Veränderung der Temperatureinstellungen erreicht wird, muss nach spätestens 72 Stunden automatisch nachdem sie aktiviert wurde zu den vorherigen normen Lagerbedingungen zurückschalten. - Jedes Fach trägt ein Symbol zur Identifizierung: Sterne bei Tiefkühlfächern und Symbole für dort optimal gelagerte Lebensmittel bei Kühlfächern. - Enthaltene Vakuumsolierpaneele sind deutlich mit „VIP“ zu kennzeichnen - Zwei-Sterne-Unterrächer bzw. Zwei-Sterne-Abteile sind von Drei-Sterne- oder Vier-Sterne-Bereich mit einer Trennwand oder durch einen Behälter abgetrennt. - Zwei-Sterne-Unterrächer bzw. –Abteile nehmen nicht mehr als 20% Gesamtvolumens des umgebenden Fachs ein. - Vier-Sterne-Fächer müssen ein spezifisches Gefriervermögen aufweisen, bei dem die Gefrierzeit, die nötig ist, um bei einer Umgebungstemperatur von 25 °C die Temperatur der leichten Beladung (3,5 kg/100 l) von 25 °C auf – 18 °C zu senken, höchstens 18,5 h beträgt. <p>Erst ab dem 1. März 2024 jedoch gelten folgende Anforderungen für Kombigeräte mit einem einzigen elektromagnetischen Thermostat und einem einzigen Kompressor, die nicht mit einer elektronischen Steuerung ausgerüstet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Schnelleinfrierfunktion, die durch Veränderung der Temperatureinstellungen erreicht wird, muss nach spätestens 72 Stunden automatisch nachdem sie aktiviert wurde zu den vorherigen normen Lagerbedingungen zurückschalten. - Jedes Fach trägt ein Symbol zur Identifizierung: Sterne bei Tiefkühlfächern und Symbole für dort optimal gelagerte Lebensmittel bei Kühlfächern. <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2019 Annex III_21-05 VO (EU) 2019/2019 Anhang III_21-05</p>	VO (EU) 2019/2019	Art. 3 + Anhang III

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Kühl-/Gefriergeräte

Artikel Nr.:

Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50875	<p>Für Kühlgeräte gelten die folgenden Ressourceneffizienzanforderungen für Hersteller, Importeure und Bevollmächtigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmte in Anhang II Nr. 3 (a) genannte Ersatzteile müssen unter den dort genannten Bedingungen mindestens 7 bis 10 Jahre zur Verfügung gestellt werden können. - Ersatzteile müssen mit üblicherweise verfügbarem Werkzeug ausgetauscht werden können - Die Ersatzteile müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen geliefert werden können - Zwei Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen eines Modells müssen Reparatur- und Wartungsinformationen unter den in Anhang II Nr. 3 (b) genannten Bedingungen zugänglich sein. - Werkstoffe und Bauteile, die in Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU genannt werden müssen mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2019 Annex II_21-05 VO (EU) 2019/2019 Anhang II_21-05</p>	VO (EU) 2019/2019	Art. 3 + Anhang II
50876	<p>Für Kühlgeräte gelten die folgenden Informationsanforderungen: Handbücher für Installateure und Endnutzer sowie frei zugängliche Websites der Hersteller, Importeure und Bevollmächtigten enthalten die Angaben aus Anhang II Nr. 4</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2019 Annex II_21-05 VO (EU) 2019/2019 Anhang II_21-05</p>	VO (EU) 2019/2019	Art. 3 + Anhang II
50877	Die Konformität von netzbetriebenen Kühlgeräten ist mittels internem Entwurfskontrollsystem oder Managementsystem nachzuweisen (RL 2009/125/EG Anhänge IV und V).	VO (EU) 2019/2019	Art. 4 Abs. 1
50878	<p>Die technische Dokumentation von netzbetriebenen Kühlgeräten enthält eine Kopie der Produktinformationen (Anhang III Nr. 4), sowie Einzelheiten und Ergebnisse der Berechnungen nach Anhang III.</p> <p>Die technische Dokumentation enthält Anhaben gemäß Anhang VI in der dort angegebenen Reihenfolge.</p> <p>Wurden die Angaben der technischen Dokumentation auf der Grundlage der Daten eines gleichwertigen Modells des gleichen oder eines anderen Herstellers erstellt, so sind die Einzelheiten der Berechnung in der technischen Dokumentation anzugeben. Außerdem ist die Bewertung der Genauigkeit der Berechnung und gegebenenfalls die Erklärung zur Gleichwertigkeit der Modelle verschiedener Hersteller anzugeben. Die technische Dokumentation muss eine Liste der gleichwertigen Modelle und deren Modellkennungen umfassen.</p>	VO (EU) 2019/2019	Art. 4 Abs. 2 - 4
50879	Netzbetriebene Kühlgeräte mit einem Volumen zwischen 10 und 1500 Litern dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie in der Lage sind zu erkennen, dass sie geprüft werden und daraufhin ihre Leistungsmerkmale zu verändern. Die in der technischen Dokumentation angegebenen Leistungsmerkmale dürfen nicht nur durch eine solche Umgehung messbar sein.	VO (EU) 2019/2019	Art. 6 Satz 1

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Kühl-/Gefriergeräte

Artikel Nr.:

Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50881	<p>Netzbetriebene Kühlgeräte dürfen den Energieverbrauch oder andere in der Konformitätserklärung angegebene Parameter nach einem Software- oder Firmware-Update nicht verschlechtern, es sei denn der Kunde willigt ein. Eine Software-Aktualisierung darf niemals bewirken, dass sich die Leistungsmerkmale des Produkts derart verändern, dass die für die Konformitätserklärung geltenden Ökodesign-Anforderungen nicht mehr eingehalten werden.</p>	VO (EU) 2019/2019	Art. 6 Satz 2,3
50870	<p>In Verkehr gebrachte netzbetriebene Kühlgeräte mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 Litern und höchstens 1500 Litern tragen das Energielabel.</p> <p>Hersteller und Lieferanten stellen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jedes Kühlgerät wird mit einem gedruckten Energielabel nach Anhang III geliefert - Die Parameter des Produktdatenblatts (Anhang V) werden in die Produktdatenbank eingegeben - Auf Wunsch des Händlers wird das Produktdatenblatt in gedruckter Form bereitgestellt - Händlern wird für jedes Kühlgerätemodell ein elektronisches Energielabel bereitgestellt (Anhang III) - Inhalt der technischen Dokumentation (Anhang VI) wird in die Produktdatenbank eingegeben - Händlern wird für jedes Modell ein elektronisches Produktdatenblatt bereitgestellt - visuell wahrnehmbare Werbung enthält die Energieeffizienzklasse des Modells und das verfügbare Spektrum an Energieeffizienzklassen (Anhänge VII und VIII) - jedes technische Werbematerial mit spezifischen technischen Parametern enthält die Energieeffizienzklasse des Modells und das verfügbare Spektrum der Energieeffizienzklassen <p>Ab dem die 1. März 2022 gilt die Verpflichtung zur Angabe der Energieeffizienzklasse für die Lichtquellenparameter.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2016_21-05 VO (EU) 2019/2016_21-05</p>	VO (EU) 2019/2016	Art. 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Kühl-/Gefriergeräte

Artikel Nr.:

Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlageanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchi chtV	Art.4
5217	Die Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen als Kältemittel in Haushaltskühlgeräten und Gefriergeräten ist verboten.	ChemOzonSchi chtV	Art. 6
5301	Kühlschränke, Tiefkühlgeräte und Klimaanlage die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu Ihrem Funktionieren benötigen, müssen deutlich lesbar und dauerhaft gekennzeichnet werden: a) Hinweis das Produkt fluorierte Treibhausgase enthält; b) die chemische Bezeichnung des Stoffes nach Industrienomenklatur; c) ab 01.01.2017 die Menge (Gewicht und CO2 Äquivalent) und Treibhausgaspotential der enthaltenen fluorierten Treibhausgase; d) ggf. Hinweis, dass fluorierte Treibhausgase in hermetisch geschlossenen Einrichtungen enthalten sind.	VO (EU) Nr. 517/2014	Art. 12
100815	Es sind folgende Hinweise auf der Geräterückseite und der Gebrauchsanweisung angebracht · Eine Beschädigung des Kältemittelkreislaufs, insbesondere des Wärmetauschers auf der Rückseite des Gerätes vermeiden · Auskunft über Abholtermine oder Sammelplätze gibt die örtliche Stadtreinigung, die Gemeindeverwaltung oder der Fachhandel	QS	
100847	In der Gebrauchsanweisung müssen folgende Hinweise enthalten sein: · Gerät soll nicht in unmittelbarer Nähe von Heizkörpern und Kochherden aufgestellt werden · Standort mit direkter Sonneneinstrahlung vermeiden · Gefriergeräte möglichst in kühlen Räumen aufstellen · Keine warmen Lebensmittel in den Kühlschrank stellen · Ausreichende Luftzirkulation an der Geräterückseite gewährleisten	QS	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Ladekabel für datenübertragungsfähige Mobilfunkgeräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50408	Ladekabel (ohne externes Ladegerät) für datenübertragungsfähige Mobilfunkgeräte haben die Schnittstellenanforderungen der Norm DIN EN 62684 einzuhalten.	DIN EN 62684	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Lampen/Leuchtmittel

Alle mit Netzspannung betriebene Haushalts- (Glüh- u. Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschl. 1u.2-seitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät), ausgenommen: -Lampen mit Lichtstrom > 6.500 Lumen oder mit Leistungsaufnahme < 4 Watt, -Reflektorlampen, -Lampen im Wellenlängenbereich 400 nm bis 800 nm (nicht in erster Linie für Beleuchtungszwecke), -Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Anwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist (z.B. Projektorlampen), Ausnahme: als Ersatzteil getrennt angeboten.

/Hochvoltlampen, Niedervoltlampen, Energiesparlampen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5273	Für Niedervolt-, Hochvolt- und Energiesparlampen gelten die Stoffverbote (RoHs) aus der Elektro-Stoff-Verordnung.	ElektroStoffV	
5276	Für Hochvolt-Lichterketten müssen die Stoffverbote aus der Elektro-Stoff-Verordnung eingehalten werden.	ElektroStoffV	
50911	Der Hersteller oder Importeur darf keine Produkte in Verkehr bringen, die so gestaltet sind, dass sie erkennen können, dass sie geprüft werden (z. B. durch Erkennung der Prüfbedingungen oder des Prüfzyklus), und ihre Leistungsmerkmale während der Prüfung automatisch gezielt ändern, um für die vom Hersteller, Importeur oder Bevollmächtigten in der technischen Dokumentation oder sonstigen Dokumentationen anzugebenden Parameter günstigere Werte zu erzielen.	VO (EU) 2019/2020	Artikel 7 Satz 1
50912	Nach einer Software- oder Firmware-Aktualisierung dürfen sich der Energieverbrauch des Produkts und alle anderen angegebenen Parameter, die nach der ursprünglich für die Konformitätserklärung verwendeten Prüfnorm gemessen werden, nicht verschlechtern, außer wenn der Endnutzer vor der Aktualisierung seine ausdrückliche Zustimmung gibt. Eine Software-Aktualisierung darf niemals bewirken, dass sich die Leistungsmerkmale des Produkts derart verändern, dass die für die Konformitätserklärung geltenden Ökodesign-Anforderungen nicht mehr eingehalten werden.	VO (EU) 2019/2020	Artikel 7 Satz 2, 3
50069	Leuchtdioden (LED's: Light Emitting Diode), Lampen und Lampensysteme müssen die Norm DIN EN 62471 zur photobiologischen Sicherheit erfüllen.	DIN EN 62471; VDE 0837-471	DIN EN 62471
50226	LED Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät für Allgemeinbeleuchtung (>50 V-250 V) müssen den Anforderungen der DIN EN 62560 genügen.	DIN EN 62560	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Lampen/Leuchtmittel

Alle mit Netzspannung betriebene Haushalts- (Glüh- u. Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschl. 1u.2-seitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät), ausgenommen: -Lampen mit Lichtstrom > 6.500 Lumen oder mit Leistungsaufnahme < 4 Watt, -Reflektorlampen, -Lampen im Wellenlängenbereich 400 nm bis 800 nm (nicht in erster Linie für Beleuchtungszwecke), -Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Anwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist (z.B. Projektorlampen), Ausnahme: als Ersatzteil getrennt angeboten.

/Hochvoltlampen, Niedervoltlampen, Energiesparlampen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50886	<p>Lieferanten von Lichtquellen stellen sicher, dass die Parameter des Produktdatenblatts (Anhang V) in den öffentlichen Teil der Produktdatenbank eingegeben werden.</p> <p>Lieferanten von Lichtquellen stellen sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Energielabel von Lichtquellen, die in einer Verpackung verkauft werden, auf dieser Verpackung aufgedruckt ist - der Inhalt der technischen Dokumentation (Anhang VI) in die Produktdatenbank eingegeben wird - jede visuell wahrnehmbare Werbung und jedes technische Werbematerial für ein bestimmtes Modell (auch im Internet) enthält die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der verfügbaren Klassen (Anhänge VII und VIII) - den Händlern für jedes Modell ein elektronisches Energielabel und elektronisches Produktdatenblatt zur Verfügung gestellt wird - den Händlern auf Wunsch ein gedrucktes Produktdatenblatt zur Verfügung gestellt wird <p>Benötigen Händler ein gedrucktes Energielabel um alte Energielabel auf der Verkaufsfläche auszutauschen, ist ihnen dieses in passender Größe zu Verfügung zu stellen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2015_21-05 VO (EU) 2019/2015_21-05</p>	VO (EU) 2019/2015	Artikel 3 Abs. 1, 1a
50906	<p>Lichtquellen, Betriebsgeräte und umgebende Produkte halten die Ökodesignanforderungen des Anhangs II ein.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2020_21-05 VO (EU) 2019/2020_21-05</p>	VO (EU) 2019/2020	Artikel 2, 3, 12, Anhang II

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Lampen/Leuchtmittel

Alle mit Netzspannung betriebene Haushalts- (Glüh- u. Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschl. 1u.2-seitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät), ausgenommen: -Lampen mit Lichtstrom > 6.500 Lumen oder mit Leistungsaufnahme < 4 Watt, -Reflektorlampen, -Lampen im Wellenlängenbereich 400 nm bis 800 nm (nicht in erster Linie für Beleuchtungszwecke), -Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Anwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist (z.B. Projektorlampen), Ausnahme: als Ersatzteil getrennt angeboten.

/Hochvoltlampen, Niedervoltlampen, Energiesparlampen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50907	<p>Hersteller und Importeure von umgebenden Produkten (wie Leuchten), stellen sicher, dass Lichtquellen und Betriebsgeräte mit einfachen Werkzeugen entnommen werden können. Diese Informationen müssen auf einer frei zugänglichen Website zur Verfügung stehen.</p> <p>Ist dies technisch nicht möglich enthält die technische Dokumentation eine Begründung dafür.</p> <p>Die technische Dokumentation enthält außerdem Informationen für die Marktüberwachung, wie Lichtquellen und separate Betriebsgeräte zur Prüfung entnommen werden können.</p> <p>Die Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigten der Hersteller von umgebenden Produkten stellen sicher, dass Lichtquellen und separate Betriebsgeräte am Ende ihrer Lebensdauer aus umgebenden Produkten ausgebaut werden können. Die Anleitungen für den Ausbau müssen auf einer frei zugänglichen Website zur Verfügung stehen.</p>	VO (EU) 2019/2020	Artikel 4 Abs. 1 und 3
50909	Hersteller und Importeure von umgebenden Produkten (wie Leuchten) stellen die Information bereit, mindestens in Form eines Piktogramms, ob Lichtquellen durch den Endnutzer oder qualifizierte Personen ausgetauscht werden können oder nicht.	VO (EU) 2019/2020	Artikel 4 Absatz 2
50910	<p>Für Lichtquellen, Betriebsgeräte und umgebende Produkte ist das Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen (interne Entwurfskontrolle oder Qualitätsmanagementsystem)</p> <p>Die technische Dokumentation enthält die Angaben aus Artikel 4 und Anhang VI der VO (EU) 2019/2015.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2015_21-05 RE (EU) 2019/2020_21-05 VO (EU) 2019/2015_21-05 VO (EU) 2019/2020_21-05</p>	VO (EU) 2019/2020	Artikel 5, VO (EU) 2019/2015 Art 4, Anhang VI

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Lampenfassungen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80142	Lampenfassungen haben die Anforderungen der DIN EN 60061-2 einzuhalten.	DIN EN 60061-2	
80143	Lampenfassungen mit Edisongewinde haben die Anforderungen der DIN EN 60238 einzuhalten	DIN EN 60238; VDE 0616-1	
80144	Lampenfassungen für röhrenförmige Leuchtstofflampen und Starterfassungen haben die Anforderungen der DIN EN 60400 einzuhalten.	DIN EN 60400; VDE 0616-3	
80145	Sonderfassungen haben die Anforderungen der DIN EN 60838-1 einzuhalten.	DIN EN 60838-1; VDE 0616-5	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Laserpointer

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5367	Laserpointer müssen die Vorgaben der Norm: DIN EN 60825-1 einhalten. Insbesondere sind nur Laserpointer der Klasse 2 mit einer max. Leistung von 1mW zulässig	DIN EN 60825-1	
50760	Laser und Lasereinrichtungen (Laserpointer, Laser in Unterhaltungselektronik oder Spielzeug), dürfen weder die Augen noch die Haut schädigen. Mitgeltende Unterlagen: Commission Decision Laser safety 2014-59-EU_14-04 Komm. Beschluss Sicherheit Laser 2014-59-EU_14-04	Beschl. 2014/59/EU	Art. 2

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Leuchten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5347	Für Leuchten sind die relevanten Normen der Reihe DIN EN 60598 ff. zu berücksichtigen.	DIN EN 60598-1	
50615	Handleuchten mit Netzanschluss (bis 250 V) haben die Anforderung der DIN EN 60598-2-8 einzuhalten.	DIN EN 60598-2-8	
50627	Alle unter die Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (Ökodesign) fallenden Leuchten (Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten) müssen die Anforderungen der DIN EN 60598-1 einhalten.	DIN EN 60598-1	
80106	Für ortsveränderliche Gartenleuchten sind die Anforderungen der Norm DIN EN 60598-2-4 einzuhalten.	DIN EN 60598-2-4	
50887	Ab 1. März 2022: Lieferanten von Produkten, die Lichtquellen umgeben, müssen: - zu enthaltenen Lichtquellen die Informationen nach Anhang V bereitgestellt - der Marktüberwachung darüber Auskunft geben, wie Lichtquellen ohne sie zu beschädigen entnommen werden können. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/2015_21-05 VO (EU) 2019/2015_21-05	VO (EU) 2019/2015	Artikel 3 Abs. 2

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Lichterketten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5258	Lichterketten müssen je nach Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag den Schutzklassen II oder III zugeordnet sein.	DIN EN 60598-2-20	
5257	Alle Lichterketten müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 60598-2-20 entsprechen. Weiterhin sind die Anforderungen der DIN EN 60598-1 zu berücksichtigen.	DIN EN 60598-2-20	
5276	Für Hochvolt-Lichterketten müssen die Stoffverbote aus der Elektro-Stoff-Verordnung eingehalten werden.	ElektroStoffV	
5040	Lichterketten müssen mit einer CE-Kennzeichnung sichtbar, leserlich und dauerhaft gekennzeichnet sein. Eine entsprechende Konformitätsbescheinigung muss vorliegen.	EMVG	§ 8
5038	Lichterketten sind mit Name und Anschrift des Herstellers bzw. Importeurs auszustatten. Weiterhin müssen Lichterketten eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Diese Angaben sind mit der Lichterkette dauerhaft zu verbinden oder auf der Lichterkette angebracht sein. Die Hinweise müssen leicht lesbar sein. Darüber hinaus sind die Kennzeichnungsanforderungen der harmonisierten Normen für Lichterketten zu beachten.	EMVG	§ 9
5039	Jeder Lichterkette ist eine Gebrauchsanweisung beizulegen.	EMVG	§ 9 und 19
5043	Lichterketten für den Außenbereich müssen dafür geeignet und gekennzeichnet sein (IP 44 und/oder Kennzeichnungssymbol Tropfen im Dreieck).	EMVG	§ 9 und 19
5041	Lichterketten müssen in der Schutzklasse II (mit Eurostecker) oder Schutzklasse III (elektrische Betriebsmittel mit einer Nennspannung bis 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung) eingestuft sein und das entsprechende Bildzeichen tragen.	EMVG	§ 9 und 19
5042	Alle Lichterketten müssen mit dem GS-Zeichen bzw. VDE-Prüfzeichen versehen sein.	QS	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Lichtschalter

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
103013	Lichtschalter sind entsprechend ihrer Anwendung (innen/außen IP-44) zu kennzeichnen und auszurüsten.	QS	
50928	Die Quecksilberverbote und Quecksilbergrenzwerte der VO (EU) 2017/852 sind zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2017/852_20-11 VO (EU) 2017/852_20-11	VO (EU) 2017/852	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Nachtlichter

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80146	Netzsteckdosen-Nachtlichter haben die Anforderungen der DIN EN 60598-2-12 einzuhalten.	DIN EN 60598-2-12; VDE 0711-2-12	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Pumpen für aufblasbare Verbraucherartikel

Artikel Nr.:

Artikel, die in der Freizeit auf dem Land und im Wasser oder im Haushalt oder zum Spiel für Kinder verwendet werden.

Gilt nicht für persönliche Auftriebsmittel, nicht für Tauchzubehör und Tariermittel, nicht für Ventile in Fahrzeugen/Fahrräder, Nadelventile

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50604	Elektrische Luftpumpen haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-1 hinsichtlich Gerätesicherheit zu erfüllen.	DIN EN 60335-1	
50315	Luftpumpen für aufblasbare Verbraucherartikel müssen den Sicherheitsanforderungen der Normen DIN EN 16051-1 und DIN EN 16051-2 entsprechen.	DIN EN 16051-1 u. DIN EN 16051-2	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Rauchwarnmelder

Artikel Nr.:

gilt für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5158	Für Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung sind die Normen: DIN EN 14676 und 14676/A1 hinsichtlich Einbau, Betrieb und Instandhaltung zu erfüllen	DIN 14676-1 und DIN 14676-2	
5268	Rauchwarnmelder müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 14604 entsprechen und insbesondere neben der heute bereits geforderten CE-Kennzeichnung auch die Registriernummer eines akkreditierten Labors aufweisen (diese Pflicht gilt ab 1. Aug. 2008).	DIN EN 14604	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Raumklimageräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5218	Die Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen als Kältemittel in Klimaanlage ist verboten.	ChemOzonSchi chtV	Art. 6
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4
5301	Kühlschränke, Tiefkühlgeräte und Klimaanlage die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu Ihrem Funktionieren benötigen, müssen deutlich lesbar und dauerhaft gekennzeichnet werden: a) Hinweis das Produkt fluorierte Treibhausgase enthält; b) die chemische Bezeichnung des Stoffes nach Industrienomenklatur; c) ab 01.01.2017 die Menge (Gewicht und CO2 Äquivalent) und Treibhausgaspotential der enthaltenen fluorierten Treibhausgase; d) ggf. Hinweis, dass fluorierte Treibhausgase in hermetisch geschlossenen Einrichtungen enthalten sind.	VO (EU) Nr. 517/2014	Art. 12
50497	Die Produktinformationen müssen in den technischen Unterlagen und auf einer freizugänglichen Internetseite des Herstellers bzw. Importeurs ab 1. Jan. 2013 bereitgestellt werden.	VO (EU) Nr. 206/2012	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Raumklimageräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50496	<p>Raumklimageräte mit einer Leistung unter 12 kw für das Kühlen oder Heizen haben definierte Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung zu erfüllen.</p> <p>Die einzelnen Anforderungen sind ab dem 1. Jan. 2013 bzw. ab dem 1. Jan. 2014 einzuhalten.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2013 gilt:</p> <p>a) Raumklimageräte, ausgenommen Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte, müssen den Anforderungen nach Anhang I Punkt 2b und Punkte 3a, 3b und 3c entsprechen;</p> <p>b) Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte müssen den Anforderungen nach Anhang I Punkte 3a, 3b und 3d entsprechen.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2014 gilt:</p> <p>a) Raumklimageräte müssen den Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I Punkt 2c entsprechen;</p> <p>b) Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte müssen den Anforderungen nach Anhang I Punkt 2d entsprechen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 206/2012 Annex I and II_12-04 VO (EG) Nr. 206/2012 Raumklimageräte und Komfortventilatoren Anhang I u II_12-04</p>	VO (EU) Nr. 206/2012	Artikel 1 und 3
50450	<p>Netzbetriebene Raumklimageräte für die Kälte und/oder Wärmeerzeugung (Luftkonditionierer) unter 12 kW Kühl- oder Heizleistung sind mit einer Verbrauchskennzeichnung auszuzeichnen. Weiterhin sind technische Dokumente zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn auf der Verflüssiger- und/oder Verdampferseite keine Luft als Wärmeträger verwendet wird.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 626/2011_21-05 VO (EU) Nr. 626/2011_21-05</p>	Del VO (EU) Nr. 626/2011	Artikel 1

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Raumklimageräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50451	<p>Hersteller und Importeure haben folgende Maßnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jedes Gerät muss mit einem gedruckten Etikett geliefert werden, das mit den Energieeffizienzklassen des Anhangs II im Einklang steht. - Der Inhalt der Etiketten entspricht den Vorgaben des Anhangs III. - Ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV ist zur Verfügung zu stellen. - Es ist immer eine Gebrauchsanweisung zur Verfügung zu stellen. - Einkanalgeräte werden immer als "lokale Klimageräte" bezeichnet. - Den Händlern für jedes Luftkonditioniermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang III bereitzustellen, wobei die Energieeffizienzklassen in Anhang II berücksichtigt werden. - Den Händlern für jedes Luftkonditioniermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Produktdatenblatt nach den Vorgaben des Anhang IV bereitzustellen. <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 626/2011_21-05 VO (EU) Nr. 626/2011_21-05</p>	Del VO (EU) Nr. 626/2011	Artikel 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Raumklimageräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50453	<p>Umsetzungstermine:</p> <p>(a) Bei Luftkonditionierern, mit Ausnahme von Einkanal- und Zweikanal-Luftkonditionierern, der Effizienzklassen A, B, C, D, E, F und G, die ab 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht werden, muss das Etikett Anhang III Nummer 1.1 bei umschaltbaren Luftkonditionierern, Nummer 2.1 bei Luftkonditionierern nur mit Kühlfunktion und Nummer 3.1 bei Luftkonditionierern nur mit Heizfunktion entsprechen;</p> <p>(b) bei Luftkonditionierern, mit Ausnahme von Einkanal- und Zweikanal-Luftkonditionierern, der Effizienzklassen A+, A, B, C, D, E und F, die ab 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht werden, muss das Etikett Anhang III Nummer 1.2 bei umschaltbaren Luftkonditionierern, Nummer 2.2 bei Luftkonditionierern nur mit Kühlfunktion und Nummer 3.2 bei Luftkonditionierern nur mit Heizfunktion entsprechen;</p> <p>(c) bei Luftkonditionierern, mit Ausnahme von Einkanal- und Zweikanal-Luftkonditionierern, der Effizienzklassen A++, A+, A, B, C, D und E, die ab 1. Januar 2017 in Verkehr gebracht werden, muss das Etikett Anhang III Nummer 1.3 bei umschaltbaren Luftkonditionierern, Nummer 2.3 bei Luftkonditionierern nur mit Kühlfunktion und Nummer 3.3 bei Luftkonditionierern nur mit Heizfunktion entsprechen;</p> <p>(d) bei Luftkonditionierern, mit Ausnahme von Einkanal- und Zweikanal-Luftkonditionierern, der Effizienzklassen A+++, A++, A+, A, B, C und D, die ab 1. Januar 2019 in Verkehr gebracht werden, muss das Etikett Anhang III Nummer 1.4 bei umschaltbaren Luftkonditionierern, Nummer 2.4 bei Luftkonditionierern nur mit Kühlfunktion und Nummer 3.4 bei Luftkonditionierern nur mit Heizfunktion entsprechen.</p> <p>Die Gestaltung des Etiketts für Zweikanal-Luftkonditionierer der Effizienzklassen A+++, A++, A+, A, B, C und D, die ab 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht werden, muss Anhang III Nummer 4.1 bei umschaltbaren Zweikanal-Luftkonditionierern, Nummer 4.3 bei Zweikanal-Luftkonditionierern nur mit Kühlfunktion und Nummer 4.5 bei Zweikanal-Luftkonditionierern nur mit Heizfunktion entsprechen.</p> <p>Die Verordnung gilt ab 1. Jan. 2013</p>	Del VO (EU) Nr. 626/2011	Artikel 5
50452	<p>Die zur Verfügung zu stellenden Informationen für Raumklimageräte werden gemäß Anhang VII ermittelt.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CDR (EU) No 626_2011_Annex_VII_11-11 VO (EG) Nr. 626/2011 Anhang VII_11-11</p>	Del VO (EU) Nr. 626/2011	Artikel 5

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Solarleuchten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5274	Für Solarleuchten gelten die Stoffverbote (RoHs) aus der Elektro-Stoff-Verordnung.	ElektroStoffV	
50767	Bei Solarleuchten ist die IP Schutzart 44 einzuhalten und entsprechend der Norm zu kennzeichnen (Gerät, Unterlagen). Mitgeltende Unterlagen: IP_Schutzarten-classes_DE_EN_14-04	QS	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Staubsauger

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5269	Staubsauger müssen der Schutzklasse II oder III entsprechen.	DIN EN 60335-2-2	
50707	<p>Für netzbetriebene Staubsauger (gilt auch für Hybridstaubsauger) sind die Energieanforderungen (Ökodesign) der EU-VO 666/2013 einzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für:</p> <p>a) Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, akkubetriebene Staubsauger, Saugroboter, Industriesauger und Zentralstaubsauger;</p> <p>b) Bohnermaschinen;</p> <p>c) Staubsauger für den Außenbereich.</p> <p>Die einzelnen Anforderungen zur Energieeffizienz und zur Produktinformation sind ab 1. September 2014, bzw. ab 1. September 2017 zu erfüllen.</p> <p>Eine Konformitätsbewertung und -Erklärung ist durchzuführen bzw. vorzulegen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No 666-2013 ecodesign requirements for vacuum cleaner Annex I-IV_13-11.pdf VO (EU) Nr. 666_2013 Staubsauger Anhang I-IV_13-11.pdf</p>	VO (EU) Nr. 666/2013	
50466	Staubsauger müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 60312 erfüllen.	DIN EN 60312	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Tauchpumpen

für Plansch- und Schwimmbecken

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80023	Für elektrische Tauchpumpen sind die Sicherheitsanforderungen der Norm DIN EN 60335-2-41 einzuhalten.	DIN EN 60335-2-41; VDE 0700-41:2010-11	
5202	Tauchpumpen, die für Plansch- und Schwimmbecken verwendet werden, müssen der Schutzklasse III entsprechen und mit einer Schutztrennung ausgerüstet sein (analog DIN EN 61140).	DIN EN 61140	
50583	<p>Wasserpumpen müssen zu folgenden Terminen jeweils bestimmte Effizienzanforderungen einhalten:</p> <p>a) Ab dem 1. Januar 2013 müssen Wasserpumpen mindestens folgenden Wirkungsgrad aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bestpunkt (BEP) bei Messung gemäß Anhang III und nach Berechnung mit dem Wert C für MEI = 0,1 gemäß Anhang III mindestens (η_{BEP}) min requ ; - bei Teillast (PL) bei Messung gemäß Anhang III und nach Berechnung mit dem Wert C für MEI = 0,1 gemäß Anhang III mindestens ($\eta_{P L}$) min requ ; - bei Überlast (OL) bei Messung gemäß Anhang III und nach Berechnung mit dem Wert C für MEI = 0,1 gemäß Anhang III mindestens ($\eta_{O L}$) min requ . <p>b) Ab dem 1. Januar 2015 müssen Wasserpumpen mindestens folgenden Wirkungsgrad aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bestpunkt (BEP) bei Messung gemäß Anhang III und nach Berechnung mit dem Wert C für MEI = 0,4 gemäß Anhang III mindestens (η_{BEP}) min requ ; - bei Teillast (PL) bei Messung gemäß Anhang III und nach Berechnung mit dem Wert C für MEI = 0,4 gemäß Anhang III mindestens ($\eta_{P L}$) min requ ; - bei Überlast (OL) bei Messung gemäß Anhang III und nach Berechnung mit dem Wert C für MEI = 0,4 gemäß Anhang III mindestens ($\eta_{O L}$) min requ . <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No 547/2012 ecodesign for water pumps Annex II_12-11 VO (EU) Nr. 547/2012 Umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen Anhang II_12-11</p>	VO (EU) Nr. 547/2012	Art. 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Tauchpumpen

für Plansch- und Schwimmbecken

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50585	<p>Die Messung und Berechnung für die Feststellung und Überprüfung der Effizienz und des Wirkungsgrades von Wasserpumpen wird anhand der in Anhang III aufgeführten Vorgaben gemessen und berechnet.</p> <p>(Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist der unverbindliche Referenzwert für die beste auf dem Markt verfügbare Technologie für Wasserpumpen ein Mindesteffizienzindex (MEI) $\geq 0,70$.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No 547/2012 ecodesign for water pumps Annex III_12-11 VO (EU) Nr. 547/2012 Umweltgerechte Gestaltung v. Wasserpumpen Anhang III_12-11</p>	VO (EU) Nr. 547/2012	Art. 3 und 6
50584	Für Wasserpumpen ist ein Konformitätsverfahren durchzuführen, eine Konformitätserklärung auszustellen und eine CE-Kennzeichnung anzubringen.	VO (EU) Nr. 547/2012	Art. 4

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Toaster

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3046	<p>Für ortsveränderliche Elektrogeräte, wie z. B.: Brotröster, Waffeleisen, Brotgeräte, Bratgeräte, Grills, Kochplatten, Kochgeräte, Speise-Entfeuchter sind in der Norm DIN EN 60335-2-9 neue Sicherheitsrichtlinien festgelegt. Besonders wichtig sind die Sicherheitsvorschriften hinsichtlich hoher Temperaturen von berührbaren Oberflächen der Geräte. Diese sind: Temperaturerhöhung für Strahlungsgrillgeräte, Drehgrillgeräte, Raclette-Grills, Kochplatten, Kochgeräte dürfen 75 K nicht übersteigen. Bei Brotröstern liegt der Wert bei 90 K.</p> <p>Achtung: Zusätzliche zur genannten Norm muss der CENELEC Guide 29 (Berührung von heißen Oberflächen) berücksichtigt werden.</p> <p>Weiterhin sind Gebrauchsanweisungen um Informationen zu ergänzen, wenn deren berührbaren Metalloberflächen, außer Gebrauchsoberflächen, während der Prüfung eine Temperaturerhöhung über 90 K haben.</p> <p>Prinzipiell müssen die Gebrauchsanweisungen folgenden Text darstellen: Während des Betriebes kann die Temperatur der berührbaren Oberfläche sehr hoch sein. Für spezielle Geräte sind entsprechende Erklärungen notwendig.</p> <p>Brotröster: Brot kann brennen. Deshalb Brotröster nie in die Nähe oder unterhalb von Gardinen und anderen brennbaren Materialien verwenden. Sie müssen beaufsichtigt werden.</p> <p>Barbecue-Geräte: Achtung: Holzkohle oder ähnliche Brennstoffe dürfen für dieses Gerät nicht verwendet werden. Barbecue-Geräte, die zur Verwendung mit Wasser bestimmt sind, muss die maximale Wassermenge, die in das Gerät gegossen werden darf, angeben.</p> <p>Kochplatten aus Glas-Keramik oder ähnliche Materialien: Achtung! Ist die Oberfläche gerissen, ist das Gerät abzuschalten, um einen möglichen elektrischen Schlag zu vermeiden.</p> <p>Induktionskochplatten: Gegenstände aus Metall, wie z.B. Messer, Gabeln, Löffel und Deckel, sollten nicht auf die Kochebene abgelegt werden, da sie heiß werden können.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CENELEC Guide 29</p>	DIN EN 60335-2-9	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Tragbare Abspielgeräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50414	Tragbare Abspielgeräte mit Kopf oder Ohrhörern z.B.: CD-, MP3 Player...,müssen die Anforderungen der DIN EN 50332-1 hinsichtlich des maximalen Schalldruckpegels erfüllen.	DIN EN 50332-1	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Artikel Nr.:

Ventilatoren

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80048	Für Ventilatoren sind die Anforderungen der Normen: DIN 44974-3, DIN EN 60335-2-80 zu berücksichtigen.	DIN 44974-3 und 60335-2- 80;VDE 0700-80	
50499	Die Produktinformationen müssen in den technischen Unterlagen und auf einer freizugänglichen Internetseite des Herstellers bzw. Importeurs ab 1. Jan. 2013 bereitgestellt werden.	VO (EU) Nr. 206/2012	
50498	Komfortventilatoren (Erzeugung eines Luftstroms für persönliche Kühlung der Haut) mit einer Leistung unter 125 W haben definierte Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung zu erfüllen. Die einzelnen Anforderungen sind ab dem 1. Jan. 2013 einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 206/2012 Annex I and II_12-04 VO (EG) Nr. 206/2012 Raumklimageräte und Komfortventilatoren Anhang I u II_12-04	VO (EU) Nr. 206/2012	Artikel 1 und 3
50376	Für Ventilatoren mit einer Eingangsleistung zwischen > 125 W und < 500 kW sind die Energieeffizienzanforderungen der EU- VO 372/2011 einzuhalten. Ausnahmen: - Produkte mit einem einzigen Elektromotor und höchstens 3 kW Leistung, deren Ventilatoren auf derselben Welle befestigt sind, die auch zum Antrieb der Hauptfunktion dient; - Wäschetrockner und Wasch-Trocken-Automaten mit einer maximalen elektrischen Eingangsleistung von höchstens 3 kW; - Küchen-Dunstabzugshauben mit einer den Ventilatoren anrechenbaren maximalen elektrischen Gesamtleistung von 280 Watt, - Ventilatoren die für den Betrieb mit einer optimalen Energieeffizienz bei 8000 Umdrehungen pro Minute oder darüber ausgelegt sind, - Sonstigen Spezialgeräten für den Noteinsatz, in explosionsgefährdenden Bereichen, hoch- und Tiefemperaturen. Die einzelnen Anforderungen zur Energieeffizienz und zur Produktinformation sind ab 1. Jan. 2013 bzw. ab 1. Jan 2015 zu erfüllen. Eine Konformitätsbewertung und -Erklärung ist durchzuführen bzw. Vorzulegen Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No 327/2011 Annex I_11-04 VO (EU) Nr. 327/2011 Ventilatoren Anhang I_11-04	VO (EU) Nr. 327/2011	Art. 1

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Elektro_Elektronik_Multimedia/
Electric

appliances_Electronic_Multimedia

Wasserkocher

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50468	Wasserkocher müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-2-15 erfüllen.	DIN EN 60335-2-15	
50407	Wasserkocher haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-2-15 einzuhalten.	DIN EN 60335-2-15	
3046	<p>Für ortsveränderliche Elektrogeräte, wie z. B.: Brotröster, Waffeleisen, Brotgeräte, Bratgeräte, Grills, Kochplatten, Kochgeräte, Speise-Entfeuchter sind in der Norm DIN EN 60335-2-9 neue Sicherheitsrichtlinien festgelegt.</p> <p>Besonders wichtig sind die Sicherheitsvorschriften hinsichtlich hoher Temperaturen von berührbaren Oberflächen der Geräte. Diese sind: Temperaturerhöhung für Strahlungsgrillgeräte, Drehgrillgeräte, Raclette-Grills, Kochplatten, Kochgeräte dürfen 75 K nicht übersteigen. Bei Brotröstern liegt der Wert bei 90 K.</p> <p>Achtung: Zusätzliche zur genannten Norm muss der CENELEC Guide 29 (Berührung von heißen Oberflächen) berücksichtigt werden.</p> <p>Weiterhin sind Gebrauchsanweisungen um Informationen zu ergänzen, wenn deren berührbaren Metalloberflächen, außer Gebrauchsoberflächen, während der Prüfung eine Temperaturerhöhung über 90 K haben.</p> <p>Prinzipiell müssen die Gebrauchsanweisungen folgenden Text darstellen: Während des Betriebes kann die Temperatur der berührbaren Oberfläche sehr hoch sein. Für spezielle Geräte sind entsprechende Erklärungen notwendig.</p> <p>Brotröster: Brot kann brennen. Deshalb Brotröster nie in die Nähe oder unterhalb von Gardinen und anderen brennbaren Materialien verwenden. Sie müssen beaufsichtigt werden.</p> <p>Barbecue-Geräte: Achtung: Holzkohle oder ähnliche Brennstoffe dürfen für dieses Gerät nicht verwendet werden.</p> <p>Barbecue-Geräte, die zur Verwendung mit Wasser bestimmt sind, muss die maximale Wassermenge, die in das Gerät gegossen werden darf, angeben.</p> <p>Kochplatten aus Glas-Keramik oder ähnliche Materialien: Achtung! Ist die Oberfläche gerissen, ist das Gerät abzuschalten, um einen möglichen elektrischen Schlag zu vermeiden.</p> <p>Induktionskochplatten: Gegenstände aus Metall, wie z.B. Messer, Gabeln, Löffel und Deckel, sollten nicht auf die Kochebene abgelegt werden, da sie heiß werden können.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CENELEC Guide 29</p>	DIN EN 60335-2-9	